

**FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)**

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

# STATUTEN DER FCI



*Januar 2010*

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

## STATUTEN DER FCI

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung

<b>Kommission:</b>	Beratendes Organ der FCI
<b>Vertragspartner:</b>	Rechtspersönlichkeit, die mit der FCI einen Vertrag abgeschlossen hat
<b>Exekutivkomitee:</b>	Vertritt den Vorstand zwischen dessen Sitzungen
<b>FCI:</b>	Fédération Cynologique Internationale, weltweiter Hundeverband
<b>Generalversammlung:</b>	Oberstes und gesetzgebendes Organ der FCI
<b>Vorstand:</b>	Ausführendes Organ der FCI
<b>Mitglied:</b>	Verband, der von der Generalversammlung in die FCI aufgenommen wurde
<b>Generalsekretariat:</b>	Das Büro, das die täglichen Verwaltungsarbeiten der FCI erledigt
<b>Nationaler Hundeverband:</b>	Nationaler Hundeverband für sämtliche Hunderassen, die von der FCI anerkannt sind. Ausser gegenteiliger Angabe im Text ist er Mitglied der FCI
<b>Verband ohne Mitgliedschaft:</b>	Ausserhalb der FCI tätiger Verband, mit dem die FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat
<b>Sektion:</b>	Eine geografische Unterabteilung der FCI, die nach eigenen Statuten und/oder den Statuten und Reglementen der FCI organisiert ist
<b>Rassestandards:</b>	Kynologische Idealbeschreibung einer Rasse
<b>Sekretär:</b>	Die mit der Protokollführung an der Generalversammlung betraute Person
<b>Gesetzlicher Wohnsitz:</b>	<b><i>Ort, an dem eine Person ständig wohnt. Dieses Konzept wird von der nationalen Gesetzgebung der Länder bestimmt.</i></b>

**Anm.:** Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Die Fédération Cynologique Internationale, deren Sitz sich derzeit in THUIN (Belgien), Place Albert 1<sup>er</sup> 13 befindet, untersteht den Bestimmungen des Titels III des belgischen Gesetzes über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen und nicht gewinnstrebige internationale Organisationen vom 27. Juni 1921.

Der Gesellschaftssitz kann mit einfachem Beschluss des Vorstands an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jede Änderung des Gesellschaftssitzes muss innerhalb eines Monats nach dem Beschluss im Anhang zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz mitgeteilt werden.

### **Artikel 2 Zweck**

Zweck der FCI ist:

- (1) Die Zucht und die Verwendung von Rassehunden zu unterstützen und zu fördern, deren funktionell einwandfreier Gesundheitszustand und morphologisches Erscheinungsbild den Anforderungen des Standards einer jeden Rasse entsprechen und die gemäss den spezifischen Eigenschaften ihrer Rasse arbeiten und verschiedene Funktionen erfüllen können.
- (2) Die Verwendung, die Haltung und die Zucht von Rassehunden in den Ländern, in denen die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat zu schützen; den unentgeltlichen Austausch von Hunden und von kynologischen Informationen zwischen den Mitgliedern zu unterstützen, sowie die Organisation von Ausstellungen, Prüfungen, Wettbewerben und anderen Aktivitäten wie Sportveranstaltungen, Einsatz der Hunde bei Rettungsmassnahmen usw. anzuregen.
- (3) Die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde weltweit zu fördern und zu unterstützen.

Durch den Erlass von Sonderreglementen trägt die FCI insbesondere Sorge für:

- a) Die gegenseitige ausschliessliche Anerkennung der Zuchtbücher (Stammbücher), der Anhänge zu den Zuchtbüchern und der Ahnentafeln.
- b) Die gegenseitige Anerkennung der Zwingernamen und der Richter und die Erstellung eines internationalen Verzeichnisses der Zwingernamen und der Richter.

- c) Die Förderung der Ethik und der wissenschaftlichen Forschung, die für die Kynologie grundsätzliche Bedeutung hat, und den freien Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen den Mitgliedern und den Vertragspartnern; die Beachtung der Rassestandards entsprechend ihren Vorschriften. Soweit sie nicht im Widerspruch zu ihren nationalen Gesetzen stehen, müssen diese Rassestandards von allen Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.
- d) Die - grösstmögliche - Vereinheitlichung der nationalen Regelungen durch Herausgabe von Reglementen für Ausstellungen und für internationale Schönheits- und Arbeitsmeisterschaften und durch die Speicherung der Daten jener Hunde, die sich für diese Meisterschaften qualifiziert haben.
- e) Die Erhaltung eines hohen Niveaus der Richter, die für den Einsatz auf internationalen Ausstellungen, Prüfungen und Tests nominiert werden.
- f) Die Unterstützung von bestimmten Mitgliedern und Vertragspartnern, im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Verbänden, durch die Beschaffung von fachlichen Informationen und die Zurverfügungstellung der erforderlichen kynologischen Sachverständigen.
- g) Die Beschreibung und Veröffentlichung der charakteristischen Merkmale einer jeden Hunderasse nach vorheriger Zustimmung durch die FCI (Generalversammlung oder Vorstand) aufgrund der Rassestandards des Herkunftslandes oder des Patronatslandes. Der Standard einer neuen Rasse oder jede Änderung eines bereits bestehenden Standards werden jedoch nur international anerkannt, wenn die spezifizierten Bestimmungen der Geschäftsordnung beachtet wurden. Dem Wohl der Hunde ist unter allen Umständen immer oberste Priorität einzuräumen,
- h) die gegenseitige Anerkennung der Sanktionen und Verfahren, die seitens der Mitglieder und Vertragspartner aufgestellt wurden.

### **Artikel 3 Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen Rassismus**

Innerhalb der FCI ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder einer Personengruppe aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund unter Androhung der Suspension oder des Ausschlusses ausdrücklich untersagt.

### **Artikel 4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen**

Die FCI fördert freundschaftliche Beziehungen:

- (a) zwischen den Sektionen, Mitgliedern, Vertragspartnern und Verbänden. Alle Personen und Verbände, die der Kynologie verbunden sind, sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Grundsätze des Fairplay gehalten;
- (b) innerhalb der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

## **II. MITGLIEDER UND PARTNER**

### **Artikel 5 Mitglieder**

Die FCI besteht aus Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

- a) Vollmitglieder sind die von der FCI anerkannten nationalen Hundeverbände.
- b) Assoziierte Mitglieder sind die von der FCI anerkannten nationalen Hundeverbände, die eine Sondervereinbarung mit der FCI getroffen haben, in der ihre Beziehungen zur FCI definiert werden.

### **Artikel 6 Partner**

- a) Vertragspartner: Vertragspartner sind die nationalen Hundeverbände, die mit der FCI eine Sondervereinbarung getroffen haben. Bevor sie eine Aufnahme als assoziiertes Mitglied beantragen können, müssen sie eine „Probezeit“ einhalten. Die Beziehungen zwischen diesen Partnern und der FCI werden durch die Statuten, die Geschäftsordnung und den durch sie unterzeichneten Vertrag geregelt.
- b) Verbände ohne Mitgliedschaft: die FCI kann mit anderen Verbänden Sondervereinbarungen abschliessen.

### **Artikel 7 Aufnahmegesuch und -verfahren**

- a) Die FCI akzeptiert nur einen einzigen nationalen Hundeverband pro Staat. Er darf nicht gewinnstrebig sein und muss alle von der FCI anerkannten Rassen vertreten.
- b) Um die Vollmitgliedschaft können sich nur die assoziierten Mitglieder bewerben.
- c) Um die Aufnahme als assoziiertes Mitglied können sich nur die Vertragspartner bewerben.
- d) Vollmitglieder können beantragen, wieder assoziiertes Mitglied zu werden.
- e) Jeder nationale Hundeverband, der Mitglied oder Vertragspartner der FCI werden möchte, muss das Gesuch schriftlich, entsprechend dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren, beim Generalsekretariat einreichen. Dieses Gesuch muss vom gesetzlichen Vertreter des Verbandes unterzeichnet sein.
- f) Vertragspartner oder assoziierte Mitglieder können eine assoziierte Mitgliedschaft respektive eine Vollmitgliedschaft nicht beantragen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen sind.
- g) Der Vorstand prüft Mitgliedschaftsgesuche nach den Statuten und Vorschriften der FCI und erstattet der Generalversammlung anschliessend Bericht. Die Generalversammlung entscheidet.
- h) Ein neues Mitglied erwirbt die Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Aufnahme an. Jedoch ist ein neu aufgenommenes Mitglied erst ab der darauffolgenden Generalversammlung wahlberechtigt.

- i) Auf Antrag prüft der Vorstand die Entwürfe von Partnerschaftsverträgen und entscheidet über die Unterzeichnung mit zukünftigen Vertragspartnern und Verbänden ohne Mitgliedschaft.

### **Artikel 8 Rechte der Mitglieder und Vertragspartner**

- a) Entsprechend ihrem Status (Art. 5, 6 und 7) haben alle Mitglieder und Vertragspartner die Rechte, die ihnen durch diese Statuten, die Geschäftsordnung, die Vorschriften, die Rundschreiben und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI gewährt werden.
- b) Assoziierte Mitglieder dürfen bei den Generalversammlungen zugegen sein und an diesen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder dürfen keine Kandidaten für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und der obligatorischen Kommissionen vorschlagen. Sie dürfen an den Sitzungen ihrer Sektion teilnehmen, wo sie Mitspracherecht aber kein Stimmrecht haben. Die assoziierten Mitglieder dürfen ebenfalls an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen, wo sie Mitspracherecht aber kein Stimmrecht haben.
- c) Die Vertragspartner dürfen als Beobachter an der Generalversammlung teilnehmen; sie haben dort jedoch weder Mitsprache- noch Stimmrecht. Sie dürfen als Beobachter an den fakultativen Kommissionen teilnehmen, haben dort jedoch weder Mitsprache- noch Stimmrecht.  
Die Vertragspartner dürfen ebenfalls als Beobachter an den Sitzungen ihrer Sektion teilnehmen. Sie haben dort Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.

### **Artikel 9 Pflichten der Mitglieder und Vertragspartner**

**a) Pflicht der Vollmitglieder**

- Eine oder mehrere Ausstellungen mit CACIB pro Jahr zu organisieren

**b) Pflicht der assoziierten Mitglieder**

- Eine oder mehrere Ausstellungen mit CACIB pro Jahr zu organisieren

**c) Pflichten aller Mitglieder und Vertragspartner**

- Jederzeit die Statuten der FCI, ihre Reglemente, Rundschreiben sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung soweit einzuhalten, als sie nicht den von den Regierungen der betroffenen Länder erlassenen Gesetzen widersprechen;
- die neuen Zwingernamen in das internationale Verzeichnis der Zwingernamen der FCI einzutragen;
- die Beiträge als Mitglied und Vertragspartner sowie jede der FCI geschuldete Gebühr zu zahlen;
- sicherzustellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die Statuten der FCI, ihre Reglemente, Rundschreiben sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung beachten;

- allen anderen Pflichten nachzukommen, die sich aus diesen Statuten und anderen Reglementen ergeben;
- alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anzuerkennen;
- die von der FCI aufgestellten Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI zu anzuerkennen;
- Personen auszuschliessen, die Hunde ausschliesslich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Ethikkodex gemäss Artikel 12 der Geschäftsordnung verstossen.

## **Artikel 10 Sanktionen**

### a) Sanktionen gegen assoziierte und Vollmitglieder

1) Der Vorstand ist berechtigt, Massnahmen zu treffen wie:

- eine Verwarnung
- die Suspension von jeder Tätigkeit und/oder Veranstaltung unter der Schirmherrschaft der FCI von bis zu zweijähriger Dauer.

2) Der Vorstand kann der Generalversammlung folgende Massnahmen vorschlagen:

- die Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds
- den Ausschluss.

### b) Sanktionen gegen die Sektionen

Der Vorstand kann der Generalversammlung Sanktionen gegen die Sektionen vorschlagen wie:

- eine Verwarnung
- die Aberkennung des Vertretungsrechts innerhalb des Vorstands der FCI
- die Einstellung jeglicher finanzieller Beteiligung seitens der FCI

c) Das Verteidigungsrecht ist in allen Fällen gesetzlich gewährleistet.

## **Artikel 11 Suspension von Mitgliedern**

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied in schwerwiegendem Masse und/oder wiederholt verletzt (z.B. seine finanziellen Verpflichtungen oder die Nichtbeachtung der Vorschriften und Reglemente der FCI), mit sofortiger Wirkung zeitweise ganz oder teilweise von den Mitgliedschaftsrechten suspendieren.

Diese Entscheidung gilt, solange der Vorstand keine andere Entscheidung getroffen hat, jedoch nicht über die nächste Generalversammlung hinaus. Der Vorstand legt den Fall sowie seine Entscheidungsgründe dann der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Der betreffende Staat ist berechtigt, der Generalversammlung seinen Standpunkt darzulegen. Es obliegt dem Vorstand, die Mitglieder und die Vertragspartner umgehend nach Eingang des vorgenannten Standpunktes in Kenntnis zu setzen. Das betroffene Mitglied hat keinerlei Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für die gemäss diesem Artikel getroffenen Entscheidungen.

### **Artikel 12 Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds und Ausschluss**

Durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefassten Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FCI wiederholt nicht nachkommt (Rechnungen, die seit über 12 Monaten nicht bezahlt wurden) oder gegen diese Statuten, die Reglemente der FCI oder die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung schwer verstösst, vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds zurückgestuft oder ausgeschlossen werden.

Das Mitglied, dessen Ausschluss oder Rückstufung in Betracht gezogen wird, muss vorgeladen werden, um seine Verteidigung gegenüber der Generalversammlung vorbringen zu können

### **Artikel 13 Austritt der Mitglieder**

Jedes Mitglied kann aus der FCI austreten, wobei der Austritt auf Ende des Kalenderjahres wirksam wird. Ein Mitglied das aus der Vereinigung austreten will, muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FCI erfüllt haben.

## **III. SEKTIONEN**

### **Artikel 14 Sektionen**

a) Der Vorstand weist die nationalen Hundeverbände entsprechend ihrer Zugehörigkeit einer der folgenden geografischen Sektionen zu:

1. Europa
2. Nord- und Südamerika und die Karibik
3. Asien und Pazifik
4. Mittlerer Osten
5. Afrika

Bei wichtigen Veränderungen der aktuellen Lage kann die Einteilung in Sektionen durch die Generalversammlung überprüft werden.

- b) Als geografische Unterabteilungen der FCI sind die Sektionen gemäss ihren Statuten und Reglementen und den folgenden Grundsätzen ausschliesslich im Interesse der FCI tätig:
1. Eine Sektion setzt sich aus mindestens fünf Vollmitgliedern zusammen. Ihre Mitglieder müssen im Laufe des Vorjahres zusammen mindestens 100.000 Hunde eingetragen haben (Stammbücher und Anhänge zu den Stammbüchern), um einen Delegierten in den Vorstand entsenden zu können. Die Sektionen müssen über einen eigenen Verband und/oder eigene Reglemente verfügen soweit sie nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Geschäftsordnung der FCI stehen.
  2. Der Vorstand einer jeden Sektion muss sicherstellen, dass seine eigenen Mitglieder die Statuten sowie die Regeln und Reglemente der FCI beachten. Er hat ebenfalls sicherzustellen, dass seine eigenen Mitglieder die Rassestandards der FCI und die Rassenomenklatur der FCI beachten.
  3. Der Vorstand der FCI kann den Sektionen andere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
  4. Die Statuten und/oder Reglemente der Sektionen müssen dem Vorstand der FCI zur Genehmigung vorgelegt werden. Überdies muss jede Sektion dem Vorstand der FCI alljährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht zur Information zukommen lassen.
  5. Die Sektionen werden über die Mitgliedsbeiträge (die von den Sektionen selber festgelegt werden) und über einen durch die Generalversammlung der FCI festgelegten Finanzbeitrag finanziert.
  6. Der Präsident einer jeden Sektion vertritt diese im Vorstand der FCI. Im Falle seiner Abwesenheit legt der Vorstand der Sektion fest, wer sie im Vorstand der FCI vertreten wird.

#### **IV. ORGANISATION**

##### **Artikel 15 Organe**

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsprüfer
- D. Kommissionen

## **A. GENERALVERSAMMLUNG**

### **Artikel 16 Zusammensetzung, Kompetenzen**

- a) Die Generalversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern zusammen und wird vom Präsidenten geleitet. Kann der Präsident den Vorsitz der Generalversammlung wegen Verhinderung nicht wahrnehmen, übernimmt der Vizepräsident oder eine andere, von der Generalversammlung gewählte Person diese Aufgabe.
  
- b) Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
  - 1. Festlegung des allgemeinen Programms der FCI.
  - 2. Genehmigung des Berichts des Vorstands, des Berichts des Exekutivdirektors, des Berichts des Schatzmeisters, des Berichts des Rechnungsprüfers, der Budgets und des Tätigkeitsplans für die zwei folgenden Jahre.
  - 3. Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und Vertragspartner und der Gebühren für die Schirmherrschaft bei Ausstellungen, Prüfungen, Tests usw..
  - 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Rückstufung und Ausschluss von Mitgliedern der FCI auf Antrag des Vorstands.
  - 5. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten: Der Präsident wird aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern gewählt.
  - 6. Wahl des Rechnungsprüfers.
  - 7. Bildung der Kommissionen.
  - 8. Wahl der Mitglieder der obligatorischen Kommissionen.
  - 9. Wahl der Mitglieder, die in den kommenden fünf Jahren die Generalversammlung und/oder die Welthundeausstellung veranstalten werden.
  - 10. Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung.
  - 11. Endgültige Anerkennung neuer Rassen und Genehmigung ihrer Standards.
  - 12. Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds an Persönlichkeiten für besondere Verdienste um die FCI.
  - 13. Auflösung der Sektionen.
  - 14. Auflösung des Verbandes.
  - 15. Entscheidung zu jedem anderen Vorschlag.

Der Vorstand kann der Generalversammlung jederzeit Vorschläge und Anträge unterbreiten. Der Vorstand ist überdies berechtigt, der Generalversammlung zu allen Positionen oder Vorschlägen der Vollmitglieder seinen Standpunkt darzulegen.

### **Artikel 17 Einberufung, Stimmrecht, Wahlen**

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt.
- b) Die Generalversammlung kann als ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zusammentreten.

- c) Jedes Mitglied kann sich durch maximal drei Delegierte vertreten lassen. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vollmitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmabgabe per Vollmacht ist gestattet. Ein Vollmitglied darf nur über eine einzige, zugunsten eines anderen Vollmitglieds ausgestellte Vollmacht verfügen.
- d) Spätestens vier Monate vor dem Datum der Generalversammlung lässt der Exekutivdirektor jedem Mitglied und Vertragspartner eine schriftliche Einladung zukommen. Die Generalversammlung findet nicht an den gleichen Tagen wie die Weltausstellung statt.
- e) Anträge sind dem Exekutivdirektor spätestens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung zuzustellen. Der Exekutivdirektor stellt die Tagesordnung entsprechend den Anträgen des Vorstands, der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen auf.  
Die Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand und die obligatorischen Kommissionen (ausscheidende Mitglieder und neue Kandidaten) müssen dem Generalsekretariat wie alle anderen Anträge zugestellt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Kandidaten, deren Name nicht auf der Tagesordnung stehen, können sich am Tag der Generalversammlung nicht zur Wahl stellen. Die Tagesordnung und die diesbezüglichen Anhänge werden den Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung zugesandt. Abänderungen der Tagesordnung sind mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vollmitglieder zulässig.
- f) Die Generalversammlung tritt unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig zusammen.
- g) Beschlüsse zu Anträgen müssen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- h) Die Wahl der Kandidaten ist geheim, es sei denn, die Generalversammlung fasst einen anderen Beschluss.  
Kandidaten, die die absolute Mehrheit erlangt haben (50% + 1) sind entsprechend der Anzahl Stimmen, die sie auf sich vereinigen konnten, gewählt. Leere und ungültig ausgefüllte Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.  
Hat nur eine unzureichende Anzahl Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt unmittelbar nach dem ersten Wahldurchgang ein zweiter. Die erforderliche Anzahl Kandidaten ist unter Berücksichtigung der Anzahl Stimmen, die sie nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit auf sich vereint haben, gewählt. Leere und ungültig ausgefüllte Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
- i) Die Wahl der Kandidaten erfolgt nach dem in der Geschäftsordnung der FCI festgehaltenen Verfahren.
- j) Die Generalversammlung kann nur dann gültig über Statutenänderungen beraten, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jede Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen verabschiedet werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Betrifft die Änderung jedoch eine der grundlegenden Zielsetzungen des Verbandes (vgl. Art.2, (1) und (2) der Statuten), so ist sie nur dann gültig, wenn sie mit einer Dreiviertelmehrheit von den in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Statutenänderungen treten erst nach ihrer Billigung durch die zuständige Behörde, entsprechend Artikel 50 § 3 des Gesetzes, und nach der Veröffentlichung in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, entsprechend Artikel 51 § 3 des besagten Gesetzes, in Kraft.

- k) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein Protokollregister eingetragen und vom Vorsitzenden der Generalversammlung sowie vom Exekutivdirektor unterzeichnet. Dieses Register wird am Gesellschaftssitz der FCI aufbewahrt, wo alle Mitglieder und Vertragspartner es einsehen können; es darf jedoch nicht von dort entfernt werden.

### **Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung**

Falls erforderlich kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vollmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Alle von den vorstehend angegebenen Mitgliedern eingebrachten Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **B. VORSTAND**

### **Artikel 19 Zusammensetzung, Stimmrecht, Wahlen**

Der Vorstand setzt sich aus sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Präsident + fünf Mitglieder) und den von den einzelnen Sektionen bezeichneten Vertretern zusammen, wie dies in Art. 14, Punkt b dieser Statuten festgelegt ist. Alle Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 3 Mitglieder unter Beachtung des Rotationssystems. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre den Präsidenten. Die zwei- und vierjährigen Mandate entsprechen den Zeiträumen zwischen 2 respektive 3 ordentlichen Generalversammlungen.

Die Kandidaten müssen die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist. Pro Staat, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist, darf nur eine Person dem Vorstand angehören. Dieses Prinzip ist auf die durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder und auf die durch die Sektionen bezeichneten Mitglieder anwendbar.

Ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig Vertreter einer Sektion innerhalb des Vorstands sein.

Die neuen Kandidaten und die ausscheidenden Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Verbandes verfügen.

Verstirbt ein Vorstandsmitglied, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter ausüben, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands bis zur nächsten Generalversammlung, an der ein neues Mitglied gewählt wird, unverändert. Das neu gewählte Mitglied gehört dem Vorstand für die Amtsdauer seines Vorgängers an.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen: Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

## **Artikel 20 Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Die statuarischen Ziele zu realisieren.
- b) Die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
- c) Die laufenden Geschäfte zu führen, wobei der Exekutivdirektor bevollmächtigt werden kann, diese Aufgabe wahrzunehmen, und sicherzustellen, dass die Statuten, die Geschäftsordnung, die Vorschriften und Bestimmungen, die Rundschreiben und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung beachtet werden.
- d) Das Budget, den Finanzbericht und den Bericht des Vorstands zu erstellen und diese Unterlagen der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- e) Die Arbeit und das Programm der Kommissionen zu genehmigen und ihnen Aufgaben zuzuweisen.
- f) Alle Sonderreglemente, die durch die Kommissionen ausgearbeitet wurden, zu billigen.
- g) Neue Rassen sowie ihren jeweiligen Rassestandard vorläufig zu billigen.
- h) Änderungen von Rassestandards zu billigen.
- i) Veranstaltungen anzukündigen.
- j) Die Liste der internationalen Richter zu erstellen und zu aktualisieren.
- k) Die internationalen Verzeichnisse der Zwingernamen zu erstellen und zu aktualisieren.
- l) Informationen an die Presse weiterzuleiten und die Öffentlichkeitsarbeit zu besorgen.
- m) Einen Exekutivdirektor zu ernennen und einen Arbeitsvertrag mit ihm abzuschließen.
- n) Nach jeder Generalversammlung den Vizepräsidenten und den Schatzmeister aus den Reihen der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands zu wählen.

- o) Eventuell auftretende Differenzen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern oder Vertragspartnern durch eine gütliche Schlichtung beizulegen. Sollte innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande kommen, ist die Meinungsverschiedenheit der Schiedskommission zu unterbreiten.
- p) Beschlüsse zu Ausstellungen, Prüfungen, Tests und Titeln zu treffen und bei Zweifel und Uneinigkeit nach vorheriger Rücksprache mit den Organisatoren dieser Veranstaltungen einen endgültigen Beschluss zu fassen.
- q) Über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Vertragspartner zu entscheiden. Vertragspartner, deren Ausschluss in Betracht gezogen wird, tragen dem Vorstand ihre Verteidigung vor.
- r) Sondervereinbarungen mit anderen Verbänden abzuschliessen.
- s) Den Betrag sämtlicher Rückerstattungen festzulegen.
- t) Gerichtsverfahren im Namen des Verbandes anzustrengen oder zu unterstützen. Die Einleitung von rechtlichen Schritten hat der Präsident zu veranlassen.

### **Artikel 21 Einberufung zu den Sitzungen**

Der Exekutivdirektor stellt die Einberufungen zu den Sitzungen im Namen des Präsidenten zu; diese müssen den Vorstandsmitgliedern spätestens dreissig Tage vor dem Sitzungsdatum zugestellt werden.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

### **Artikel 22 Besondere Aufgaben des Vorstands**

#### **1. EXEKUTIVKOMITEE**

#### **Zusammensetzung, Kompetenzen, Einberufung zu den Sitzungen**

- a) Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen.
- b) Das Exekutivkomitee:
  - fasst sämtliche dringenden Beschlüsse zu Problemen, die nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt werden können
  - bereitet die Sitzungen des Vorstands vor
  - kann den Präsidenten oder ein Mitglied einer Kommission zur Teilnahme an der Sitzung und zur Diskussion über die Tätigkeiten und die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen vorladen.
- c) Der Vizepräsident steht dem Präsidenten zur Seite.
- d) Der Exekutivdirektor stellt die Einberufungen zu den Sitzungen im Namen des Präsidenten zu.

## **2. PRÄSIDENT**

- a) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der FCI. Die Handlungen, durch die der Verband eine Verpflichtung eingeht und die nicht die tägliche Geschäftsführung betreffen, werden vom Präsidenten unterzeichnet, es sei denn, eine besondere Delegation des Exekutivkomitees liegt vor.
- b) Er stellt mit Unterstützung des Exekutivdirektors sicher, dass die Beschlüsse des Vorstands ausgeführt werden.
- c) In dringenden Fällen kann er im Namen des Exekutivkomitees und des Vorstands jeden Beschluss fassen. Diese Beschlüsse müssen dem Vorstand jedoch so rasch wie möglich zur Genehmigung unterbreitet werden.
- d) Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees. Ist er vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes verhindert, werden die Sitzungen vom Vizepräsidenten geleitet.

## **3. EXEKUTIVDIREKTOR**

- a) Der Exekutivdirektor ist der Generaldirektor des Generalsekretariats und ein Angestellter der FCI. Er muss dem Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen.
- b) Seine Aufgaben sind gemäss den Anweisungen des Vorstands und/oder des Präsidenten:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands
  - die Verwaltung und getreue Buchführung der FCI
  - die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees
  - die Korrespondenz der FCI
  - die Beziehungen zu den Sektionen, den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Exekutivkomitee sowie den Kommissionen
  - die Organisation des Generalsekretariats
  - die Anstellung und die Entlassung des Personals des Generalsekretariats
  - die Vorlage eines Tätigkeitsberichts des Generalsekretariats und der Statistiken von allgemeinem Interesse in der Generalversammlung.

## **4. GENERALSEKRETARIAT**

Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Exekutivdirektors alle Verwaltungsarbeiten der FCI.

## **5. SCHATZMEISTER**

Der Schatzmeister überwacht nach den Anweisungen des Vorstands und des Exekutivkomitees alle finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der FCI und setzt alle Beschlüsse dieser beiden Organe um.

## **C. RECHNUNGSPRÜFER**

### **Artikel 23 Der Rechnungsprüfer**

Alle zwei Jahre wählt die Generalversammlung unter den Vollmitgliedern eine Person und einen Stellvertreter zum Rechnungsprüfer.

Dieser Rechnungsprüfer muss auf der Grundlage eines offiziellen externen Audits den Jahresabschluss, die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchhaltung überprüfen und dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, vom Rechnungsprüfer jederzeit die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

## **D. KOMMISSIONEN**

Die Generalversammlung bildet die obligatorischen und fakultativen Kommissionen.

Als beratende Organe der FCI sind diese Kommissionen dem Vorstand verantwortlich und müssen einen Tätigkeitsbericht erstellen.

### **Artikel 24 Allgemeines**

- a) Der Vorstand legt die Aufgaben der obligatorischen Kommissionen fest.
- b) Jede Kommission ist befugt, maximal zwei Sachverständige zur Lösung von spezifischen Problemen heranzuziehen.
- c) Spätestens sechs Wochen nach der Versammlung lassen alle Kommissionen ausschliesslich ihren Mitgliedern und dem Vorstand über den Exekutivdirektor die Protokolle ihrer Versammlungen sowie sämtliche anderen schriftlichen Berichte zukommen.
- d) Ohne das Einverständnis des Vorstands ist es den Kommissionen untersagt, ihre Protokolle in anderer Weise als über die Organe der FCI zu veröffentlichen.

### **Artikel 25 Die obligatorischen Kommissionen: Zusammensetzung und Wahlen**

Folgende Kommissionen müssen gebildet werden:

1. juristische Kommission
2. wissenschaftliche Kommission
3. Standardkommission

Diese drei obligatorischen Kommissionen setzen sich aus höchstens sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die Kandidaten müssen die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist. Die Mitglieder einer obligatorischen Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Pro Staat, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist, darf nur eine Person einer obligatorischen Kommission angehören.

Die neuen Kandidaten und die ausscheidenden Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Verbandes verfügen. Sie werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Dieses Mandat entspricht dem Zeitraum zwischen 3 ordentlichen Generalversammlungen.

Verstirbt ein Mitglied einer obligatorischen Kommission, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter ausüben, ernennt der Vorstand für die noch verbleibende Amtsdauer einen Stellvertreter.

### **Artikel 26 Die fakultativen Kommissionen: Zusammensetzung**

a) Auf der Generalversammlung bezeichnen alle Mitglieder und Vertragspartner die fakultativen Kommissionen in denen sie vertreten sein möchten.

Die nationalen Hundeverbände bezeichnen dann einen Vertreter für jede Kommission in der sie vertreten sind. Die bezeichneten Vertreter müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes verfügen. Der Vorstand legt die Frist fest, in der die Mitglieder und die Vertragspartner die Liste dieser Kommissionen und der Vertreter hinterlegt haben müssen.

b) Nach jeder Generalversammlung wählen die Kommissionen einen ihrer Delegierten zum Präsidenten.

Kann ein Delegierter seine Pflichten innerhalb einer Kommission vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen, kann sein nationaler Hundeverband einen Stellvertreter bezeichnen. Die Präsidenten der fakultativen Kommissionen sind für die Erledigung der mit den Sitzungen verbundenen Verwaltungsarbeit verantwortlich (mit Ausnahme des Zustellens der Einberufungen und der Tagesordnungen).

### **Artikel 27 Die fakultativen Kommissionen: Teilnahme und Stimmrecht**

Die assoziierten Mitglieder dürfen in den fakultativen Kommissionen vertreten sein, wo sie Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht haben.

Die Vertragspartner dürfen als Beobachter an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen; sie haben dort weder Mitsprache- noch Stimmrecht.

### **Artikel 28 Die fakultativen Kommissionen: Einberufung zu den Sitzungen**

Mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Sitzungsdatum werden die Kommissionen über den Exekutivdirektor durch ihren jeweiligen Präsidenten einberufen.

## **V. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER**

### **Artikel 29 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder**

- a) Die Generalversammlung kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds Persönlichkeiten verleihen, die sich um die FCI verdient gemacht haben.
- b) Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Vorstand zu.
- c) Der Ehrenpräsident oder das Ehrenmitglied kann als Beobachter und auf eigene Kosten mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.

## **VI. SCHIEDSVERFAHREN**

### **Artikel 30 Die Schiedskommission**

- a) Im Streitfall zwischen zwei Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern oder Vertragspartnern der FCI wird eine Schiedskommission aus drei Mitgliedern der juristischen Kommission, von denen keiner den streitenden Parteien angehört, vom Vorstand eingesetzt. Die Schiedskommission entscheidet in der Sache.
- b) Die Schiedskommission entscheidet über alle Beschwerden von Mitgliedern und Vertragspartnern, wenn die Reglemente der FCI verletzt wurden.

### **Artikel 31 Verfahren**

- a) Jedes Vollmitglied oder assoziierte Mitglied der FCI sowie jeder Vertragspartner ist berechtigt, dem Vorstand eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied oder einen anderen Vertragspartner zu unterbreiten.
- b) Gegenstand der Beschwerde können sämtliche Verstösse gegen die Statuten oder die Geschäftsordnung der FCI sein.
- c) Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor der FCI zusammen mit den schriftlichen Beweismitteln und allen erforderlichen Unterlagen in fünffacher Ausfertigung in einer der Arbeitssprachen der FCI zuzustellen. Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor innerhalb von sechs Monaten nach dem Verstoß oder deren Kenntnisnahme durch den Kläger, keinesfalls aber später als ein Jahr nach dem Vorfall zu übermitteln.
- d) Der Exekutivdirektor bescheinigt das Empfangsdatum der Beschwerde und stellt der Gegenpartei sofort eine Abschrift zu, wobei er sie darüber unterrichtet, dass sie berechtigt ist, innerhalb von drei Monaten in fünffacher Ausfertigung eine Antwort in einer der Arbeitssprachen der FCI einzureichen. Die Antwort muss ebenfalls alle schriftlichen Beweismittel enthalten.
- e) Sobald der Exekutivdirektor über die Antwort verfügt, stellt er dem Kläger ausschliesslich informationshalber eine Abschrift zu und übermittelt die Akten der beiden Parteien mit allen Unterlagen den Mitgliedern der Schiedskommission.

- f) Vor einem Entscheid ist die Schiedskommission berechtigt, zusätzliche Ermittlungen aller Art, einschliesslich Anhörungen, durchzuführen,.
- g) Der Entscheid erfolgt so rasch wie möglich in schriftlicher Form in einer der Arbeitssprachen der FCI; Abschriften werden vom Exekutivdirektor umgehend an die beteiligten Parteien weitergeleitet.
- h) Die Schiedskommission entscheidet, welche Sanktion verhängt wird. Sie leitet diese an den Vorstand weiter, der bei der Generalversammlung Berufung einlegen kann. Das gleiche Recht steht auch den beteiligten Parteien zu.

## **VII. FINANZEN**

### **Artikel 32 Einnahmen der FCI**

Die Einnahmen der FCI stammen insbesondere von:

- Beitragszahlungen der Mitglieder und Vertragspartner
- freiwilligen Beiträgen wie Schenkungen oder Vermächtnisse
- anderen Einkünften aus Tätigkeiten, die unter der Schirmherrschaft der FCI stehen.

### **Artikel 33 Genehmigung der Rechnungen und der Budgets**

Jährlich per 31. Dezember sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres zu erstellen und das Budget für das kommende Jahr festzulegen. Die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Budgets werden zunächst dem Vorstand zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt und dann zusammen mit den Prüfungsberichten der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Verabschiedung unterbreitet.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 34 Auflösung**

Im Falle einer freiwilligen Auflösung benennt die Generalversammlung zwei Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen fest.

Bei jeder freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung zu gleich welchem Zeitpunkt und aus gleich welchem Grund soll das Nettovermögen des aufgelösten Verbandes an Vereinigungen gehen, die einen gleichartigen Gesellschaftszweck haben. Diese sind von der Generalversammlung zu bestimmen.

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur dann aussprechen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss muss von den anwesenden Mitgliedern einstimmig getroffen werden.

### **Artikel 35 Inkrafttreten und Anfechtung von Beschlüssen**

Mit Ausnahme der Statutenänderungen treten die von der Generalversammlung gebilligten Beschlüsse an dem von der Generalversammlung festgelegten Datum in Kraft. Jeder Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten angefochten werden.

### **Artikel 36 Entlohnungen**

Alle Ämter innerhalb der FCI werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **Artikel 37 Offizielle Arbeitssprachen und massgebliche Fassung**

Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch sind die offiziellen Arbeitssprachen der FCI. Sie werden an der Generalversammlung verwendet.

Englisch wird als offizielle Sprache bei den Vorstandssitzungen verwendet. Englisch ist die offizielle und massgebliche Sprache für Protokolle, Korrespondenz und Informationen.

Die an die belgischen Behörden gerichteten Unterlagen werden in Französisch abgefasst.

Die Statuten, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse und die Informationen der FCI werden in den vier offiziellen Arbeitssprachen veröffentlicht.

Bei Streitigkeiten bezüglich der Statuten und der Geschäftsordnung ist die französische Fassung massgeblich.

### **Artikel 38 Unvorhergesehene Fälle und Fälle höherer Gewalt**

Alle Punkte, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Statuten vorgesehen sind, und insbesondere die Veröffentlichungen in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, unterstehen den Bestimmungen des Titels III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen und nicht gewinnstrebige internationale Organisationen.

**Acapulco, den 22. Mai 2007.**

***Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden auf der Generalversammlung in Bratislava, 6. Oktober 2009 genehmigt.***



Präsident  
**Hans W. Müller**



Exekutivdirektor  
**Yves De Clercq**

**FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)**

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

# GESCHÄFTSORDNUNG DER FCI



*Januar 2010*

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax :++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

### **Artikel 1 – Aufnahmegeesuche als Mitglied oder Vertragspartner: zu erfüllende Bedingungen**

Dem Gesuch zum Erhalt des Status eines Mitglieds oder Vertragspartners muss eine beglaubigte Abschrift der Statuten und Reglemente der gesuchstellenden Organisation sowie eine Abschrift des dieser Organisation in ihrem Staat erteilten Anerkennungsaktes oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörden mit Angabe der dieser Organisation in ihrem Staat zuerkannten juristischen Form beigefügt werden. Das Gesuch muss außerdem folgende Erklärungen enthalten:

- (a) die ersuchende Organisation verpflichtet sich zur Beachtung der Statuten der FCI, der Geschäftsordnung der FCI sowie der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI;
- (b) die ersuchende Organisation verpflichtet sich zur Beachtung aller Reglemente und Richtlinien der FCI;

### **Artikel 2 – Stimmabgaben und Wahlen bei der Generalversammlung**

#### **a) Stimmabgaben**

Bei Stimmabgabe mit erhobener Hand verwendet jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimmkarte, auf der deutlich der Name des Staates angegeben ist. Der Generaldirektor kann auch jeden einzelnen Staat aufrufen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.

#### **b) Wahlen**

- Anlässlich einer jeden Generalversammlung muss ein Komitee bestimmt werden, das die Wahlvorgänge durchzuführen hat.
- Dieses Komitee setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht auf der Liste der wählbaren Kandidaten stehen.
- Dieses Komitee ist zusammen mit dem Exekutivdirektor der FCI für das Verteilen, das Einsammeln und das Auszählen der Wahlzettel verantwortlich.
- Nach den Wahlen werden alle Wahlzettel während neunzig Tagen in einem versiegelten Umschlag im Generalsekretariat der FCI aufbewahrt, wo sie auf Anfrage von Personen, die sich zur Wahl gestellt hatten, eingesehen werden können.

## Artikel 3 – Vorstand

1.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Falls das Exekutivkomitee dies für notwendig erachtet, kann der Vorstand auch häufiger zusammentreten. Eine zusätzliche Sitzung muss am Vortag der Generalversammlung stattfinden.

2.

Bei jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden. Ort und Datum dürfen (mit dem Einverständnis des Präsidenten) aus wichtigen und unvorhersehbaren Gründen abgeändert werden, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer angemessenen Frist darüber in Kenntnis gesetzt werden können.

3.

Die Einberufungen zu den Vorstandssitzungen werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten zugestellt. Sie müssen mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich zugestellt werden. Das Exekutivkomitee bereitet die Tagesordnung vor. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies sich nach der letzten Sitzung des Exekutivkomitees als notwendig erweist.

Die Vorstandsmitglieder setzen den Exekutivdirektor zu gegebener Zeit über die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte in Kenntnis.

4.

Alle Vorstandssitzungen finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Es wird in Englisch verfasst und den Vorstandsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Die Übersetzungen des Protokolls in die anderen offiziellen Arbeitssprachen der FCI erfolgen so rasch wie möglich.

Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.

5.

Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Vorstand genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

6.

Der Vorstand muss das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigen. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen, das den Mitgliedsverbänden spätestens 60 Tage nach der erfolgten Genehmigung zugesandt werden muss.

## **Artikel 4 - Exekutivkomitee**

1.

Das Exekutivkomitee tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

2.

An jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden.

3.

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten zugestellt. Sie müssen mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich zugestellt werden. Der Präsident und der Exekutivdirektor bereiten die Tagesordnung vor. Die Mitglieder des Exekutivkomitees können zu Beginn der Sitzung zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.

4.

Alle Sitzungen des Exekutivkomitees finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Es wird in Englisch verfasst und den Mitgliedern des Exekutivkomitees spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.

5.

Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Exekutivkomitee genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

6.

Das Exekutivkomitee muss das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigen. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen.

7.

Der Präsident und der Exekutivdirektor treffen sich, so oft es erforderlich ist.

## **Artikel 5 - Mitglieder**

1.

Die nationalen Hundeverbände (Mitglieder und Vertragspartner der FCI) und ihre Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, sich nicht in ihre jeweiligen kynologischen Angelegenheiten einzumischen.

## **Artikel 6 - Anerkennung neuer Rassen**

Die FCI kann neue Rassen anerkennen.

Die Anerkennung erfolgt in zwei Etappen: eine vorläufige Anerkennung und eine endgültige Anerkennung.

Das Verfahren zur (vorläufigen und endgültigen) Anerkennung einer Rasse wird im beiliegenden Anhang (Nummer 1) beschrieben und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

## **Artikel 7 - Rassestandards**

1.

Die Mitglieder müssen dem Vorstand eine Liste ihrer nationalen Rassen sowie ihrer jeweiligen Rassestandards in mindestens einer der offiziellen Arbeitssprachen der FCI übermitteln. Die Rassestandards müssen nach dem von der FCI verabschiedeten Modell, dem „A5-Format“ (vgl. Anhang Nummer 2) abgefasst werden. Das Generalsekretariat übernimmt die Übersetzungen in die offiziellen Arbeitssprachen der FCI.

2.

Ein neuer oder abgeänderter Rassestandard tritt mit seiner Veröffentlichung in mindestens einer der offiziellen Arbeitssprachen der FCI in Kraft. Das Datum der Veröffentlichung des gültigen Originalstandards (zweite Seite des Standards) entspricht dem Datum der Vorstandssitzung, an welcher der (neue oder abgeänderte) Rassestandard genehmigt wurde.

Die Veröffentlichung erfolgt durch das Generalsekretariat. Das Datum der Veröffentlichung wird auf der ersten Seite des Rassestandards angegeben.

3.

Bevor ein neuer Rassestandard oder eine Änderung in einem bestehenden Standard genehmigt wird, muss die Standardkommission zu Rate gezogen werden; bestehen Zweifel, insbesondere bei einem Antrag auf Anerkennung einer neuen Rasse, muss die Meinung der wissenschaftlichen Kommission eingeholt werden.

4.

Der Vorstand genehmigt die Anträge auf vorläufige Anerkennung neuer Rassen.

Überdies werden die Abänderungen bestehender Standards sowie die Rassestandards die auf die vorläufige Anerkennung warten ebenfalls auf Antrag der für die fraglichen Rassestandards verantwortlichen Mitglieder und nach Überprüfung durch die Standardkommission und, falls erforderlich und insbesondere im Fall neuer Rassen, durch die wissenschaftliche Kommission, vom Vorstand genehmigt.

Die neuen Rassestandards basieren auf den Standards ihres Herkunfts- oder Patronatsstaates. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge auf endgültige Anerkennung neuer Rassen sowie die jeweiligen Standards dieser Rassen.

Es obliegt den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI, ihren Richtern die neuen Standards oder die an den Standards vorgenommenen Abänderungen umgehend mitzuteilen.

## Artikel 8 – Zuchtbuch

1.

Jedes Mitglied und jeder Vertragspartner muss ein Zuchtbuch für alle von der FCI anerkannten Rassen besitzen.

Sie müssen ebenfalls einen Anhang zum Zuchtbuch besitzen.

Ein Hund kann nur dann in ein Zuchtbuch oder in den Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragen werden, wenn der Züchter/Hundehalter seinen **gesetzlichen Wohnsitz** in dem Staat hat, in dem der Hund eingetragen werden soll. Die vorläufig anerkannten Rassen müssen im Anhang zum Zuchtbuch eingetragen werden.

Die Ahnentafeln für Hunde die Rassen angehören die von der FCI nicht anerkannt sind, dürfen nicht das Logo der FCI führen oder müssen mit folgendem Vermerk versehen werden „von der FCI nicht anerkannte Rasse“.

2.

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen ausschließlich und gegenseitig ihre Zuchtbücher und Anhänge zum Zuchtbuch an.

Das Generalsekretariat veröffentlicht eine aktualisierte Liste der Initialen der verschiedenen Zuchtbücher.

Das Zuchtbuch eines jeden Mitglieds und Vertragspartners der FCI muss den von der FCI anerkannten Verbänden zur Verfügung gestellt werden, um allfällige Nachforschungen zu ermöglichen.

3.

Auf den Originalurkunden der Ahnentafeln muss die Nummer der Eintragung im Zuchtbuch auf die Initialen des Zuchtbuches folgen, in das der Hund eingetragen wurde (beispielsweise SHSB/LOS: Nr. 255 333).

Auf den Ahnentafeln müssen die offiziellen Titel der FCI vermerkt werden; die nationalen Titel die von den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI verliehen wurden können angegeben werden.

4.

Im Fall von Hunden aus Ländern ohne Mitglied oder Vertragspartner innerhalb der FCI oder mit denen es keine Abmachung über die Anerkennung der Ahnentafeln gibt, können die Mitglieder und die Vertragspartner sowie die von ihnen zu diesem Zweck bevollmächtigten Rasseclubs ungeachtet des vorstehenden Punkts 2 einen Hund mit einer von der FCI nicht anerkannten Ahnentafel in den Anhang zum Zuchtbuch eintragen, nachdem das Tier zuvor von einem für die betreffende Rasse anerkannten Richter geprüft wurde; seine Nachkommenschaft kann ab der vierten Generation in das Zuchtbuch eingetragen werden. Diese Maßnahme gilt ebenfalls für Hunde ohne Ahnentafel.

5.

Mitglieder oder Vertragspartner können die Eintragung oder Neueintragung eines Hundes in ihr Zuchtbuch verweigern, wenn der Hund Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 2 der Statuten stehen, oder wenn er den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Staates definierten Auswahlkriterien nicht entspricht.

Im Übrigen sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, einen importierten Hund automatisch in ihr Zuchtbuch einzutragen oder wieder einzutragen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ahnentafel nicht korrekt erstellt wurde.

In diesem Fall erklärt das Mitglied oder der Vertragspartner dem Mitglied das die beglaubigte Export-Ahnentafel erstellt hat klar und deutlich, weshalb die Eintragung verweigert wird.

6.

In den Staaten, in denen Rasseclubs der Mitglieder und Vertragspartner ihr eigenes Zuchtbuch führen, muss auf den Ahnentafeln deutlich vermerkt werden, dass diese Rasseclubs Mitglieder eines nationalen Hundeverbandes sind.

7.

Die Ahnentafeln haben für die Mitglieder der FCI und ihre Vertragspartner einen offiziellen Wert.

8.

Bei der Ausstellung einer Ahnentafel müssen allfällige sichtbare, endgültige und identifizierbare Abweichungen der Fellfarbe von den Rassestandards klar und deutlich angegeben werden. **Jeder Hund eines Wurfes darf nur eine einzige Ahnentafel und Export-Ahnentafel besitzen, auf der der Name des Hundehalters angegeben sein muss. Zudem muss eine einzige Person verantwortlicher Hundehalter sein. Diese Person nimmt in der Liste der Eigentümer den ersten Platz ein.**

9.

Wird ein Hund ins Ausland verkauft, muss der nationale Hundeverband eine beglaubigte, in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI abgefasste Export-Ahnentafel ausstellen.

Es ist jedoch untersagt, eine Export-Ahnentafel für einen Hund auszustellen, der nicht durch eine Tätowierung oder einen Chip identifiziert ist. Ein im Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragener Hund kann für den Export eine Eintragungsbescheinigung zwecks Neueintragung in einen anderen Anhang zu einem Zuchtbuch erhalten.

Für jeden von einem Mitglied oder Vertragspartner eingetragenen Hund, der anschließend exportiert wird, bescheinigt der nationale Hundeverband, der die letzte Eintragung vorgenommen hat, die Eigentumsübertragung auf den neuen Hundehalter unter Angabe von dessen Name und Anschrift auf der Export-Ahnentafel.

10.

Die nationalen Hundeverbände und ihre Rasseclubs dürfen keine der Angaben zu einem bereits in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Hund abändern.

Die ursprüngliche Eintragsnummer und die Initialen des Zuchtbuches müssen auf allen Unterlagen mit kynologischen Angaben (Arbeitsprüfungsprogramme, Ausstellungskataloge, Ahnentafeln, Einschreibungsformulare zum Zuchtbuch) neben der neuen Eintragsnummer angegeben werden.

11.

Wird ein Hund ins Ausland verkauft, müssen die Initialen des neuen Zuchtbuches sowie die Eintragsnummer ins neue Zuchtbuch auf der Originalurkunde der Export-Ahnentafel vermerkt werden. Diese Auskünfte werden durch den Stempel und die Unterschrift des nationalen Hundeverbandes, der das Zuchtbuch führt, beglaubigt.

Es ist untersagt, einem importierten Hund eine neue Ahnentafel auszustellen.

12.

Die Mitglieder und Vertragspartner müssen dem Generalsekretariat der FCI Musterformulare der in ihrem Staat gültigen Ahnentafeln zustellen. Das Generalsekretariat der FCI muss alle Mitglieder und Vertragspartner unverzüglich über jede Änderung in einer Ahnentafel unterrichten.

13.

Von einem Mitglied oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafeln müssen von allen Mitgliedern oder Vertragspartnern als „Nachweis dafür, dass die Welpen von reinrassigen Eltern und Eltern derselben Rasse abstammen“ akzeptiert werden. Die Mitglieder und Vertragspartner dürfen jedoch auf den vorstehenden Punkt 5 zurückgreifen. Diese Ahnentafeln dürfen auf keinen Fall durch ein Mitglied oder einen Vertragspartner der FCI für ungültig erklärt werden.

14.

Die Mitglieder und Vertragspartner sind nicht verpflichtet, Welpen, die von einer Paarung von Eltern abstammen, die den Standards der FCI nicht entsprechen, in ihr Zuchtbuch einzutragen und ihnen Ahnentafeln auszustellen.

## **Artikel 9 - Zwingernamen**

1.

Alle Mitglieder müssen beim Generalsekretariat der FCI die Eintragung neuer Zwingernamen in das internationale Verzeichnis der Zwingernamen beantragen. Ein nationaler Hundeverband kann einen derartigen Antrag nur dann stellen, wenn der Züchter offiziell **seinen gesetzlichen Wohnsitz** in dem betreffenden Staat **hat**. Die FCI anerkennt Miteigentum an Zwingernamen. **Allerdings muss im Falle einer Zwingergemeinschaft pro Wurf bestimmt werden, welcher der Miteigentümer offiziell für die Befolgung der nationalen und internationalen Bestimmungen bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch verantwortlich ist.**

2.

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen die von anderen Mitgliedern und von Vertragspartnern eingetragenen Zwingernamen.

3.

Die FCI ist für die strenge Kontrolle des internationalen Verzeichnisses verantwortlich, um jede Doppeleintragung und Bezeichnungen die zu Verwechslungen führen könnten zu vermeiden.

4.

Für die Erteilung und Benutzung der Zwingernamen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Hunde dürfen nur den Zwingernamen ihres Züchters tragen.  
Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Wird eine trächtige Hündin verkauft, muss jedoch die schriftliche Erlaubnis des Verkäufers zur Benennung der Welpen nach dem Zwingernamen des Käufers beigebracht werden.
- b) Nach der offiziellen Eintragung dürfen weder der Name des Hundes noch sein Zwingername abgeändert werden.
- c) Ein Züchter kann nicht mehr als einen Zwingernamen für alle Rassen die er züchtet eintragen lassen.

- d) Die Erteilung eines Zwingernamens erfolgt persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht ausser Gebrauch kommt oder der Inhaber schriftlich darauf verzichtet. Er erlischt im Allgemeinen mit dem Tod des Berechtigten.

Der nationale Hundeverband kann die Abtretung eines Zwingernamens an die Erben eines Züchters gestatten, nachdem der Erbanfall ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Der Inhaber eines Zwingernamens kann, den/die Ehegatten/in, Nachkommen oder Seitenverwandte, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mindestens 18 Jahre alt sind, an der Führung der Zucht beteiligen.

Der ursprüngliche Inhaber des Zwingernamens bleibt der Vertreter der Zucht.

Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehr Personen müssen ihren eigenen gemeinsamen Zwingernamen beantragen; hierfür gelten die vorstehenden Vorschriften. Veränderungen in der Zusammensetzung der Vereinigung müssen der FCI mitgeteilt werden. Alle anderen Belange werden entsprechend den Bestimmungen des zuständigen nationalen Hundeverbandes geregelt. Bevor ein Züchter seinen Wohnsitz in einen anderen Staat, **in dem die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat**, verlegt, muss er **das Mitglied bzw. den Vertragspartner** bei dem sein Zwingername eingetragen wurde, darüber unterrichten, **damit der Transfer korrekt ausgeführt werden kann**.

Ein Zwingername kann nur entsprechend den in einer Vereinbarung zwischen dem nationalen Hundeverband und dem (den) Züchter(n) festgehaltenen Bedingungen verwendet werden.

Im Hinblick auf die Verwendung nach einer Trennung oder Scheidung muss von den ehemaligen Inhabern des Zwingernamens eine rechtsgültige Bescheinigung mit der klaren Angabe darüber vorgelegt werden, wer zukünftig zur Verwendung des Zwingernamens berechtigt ist.

In diesem Fall darf der Zwingername auf den (die) neuen Inhaber übertragen werden, insofern er/sie die Anforderungen des nationalen Hundeverbandes bezüglich der Inhaber von Zwingernamen erfüllt.

Wird bei einem nationalen Hundeverband eine Beschwerde eingereicht, darf dieser Zwingername nicht mehr benutzt werden, bis der nationale Hundeverband dem Inhaber des Zwingernamens eine Bestätigung zukommen lässt.

Vor der Aufnahme einer Zuchtstätigkeit in einer Zwingergemeinschaft innerhalb eines Staates muss einer der Miteigentümer für jeden Wurf als offiziell Verantwortlicher für die Befolgung der nationalen und internationalen Reglemente bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch bezeichnet werden.

- e) Die von der FCI anerkannten Zwingernamen haben Vorrang vor den nur auf nationaler Ebene anerkannten.

Im Falle der Anfechtung seitens eines Züchters, der Inhaber eines bei der FCI eingetragenen Zwingernamens ist, und auf Antrag der letzteren, wird ein auf nationaler Ebene anerkannter Zwingername gelöscht, wenn dem internationalen Zwingernamen auf Grund der Ähnlichkeit mit diesem Schaden droht.

Seit dem 1. Januar 2006 ist es den Mitgliedern und Vertragspartnern nicht mehr gestattet, Zwingernamen ausschließlich auf nationaler Ebene einzutragen.

## Artikel 10 - Veranstaltungen

Die internationalen Ausstellungen für alle Hunderassen und die internationalen Prüfungen, bei denen Auszeichnungen der FCI verliehen werden (CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL, CACIOB), stehen als einzige unter der Schirmherrschaft der FCI.

Alle Unterlagen und Kataloge dieser Veranstaltungen müssen das Logo der FCI tragen. Zudem muss das Logo der FCI bei all diesen Veranstaltungen gut sichtbar sein.

Zulässige Beschwerden bezüglich dieser Veranstaltungen müssen zuerst von den Organisatoren geprüft werden, ehe sie gegebenenfalls dem Vorstand der FCI unterbreitet werden. Beschwerden bezüglich der Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben. Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

## Artikel 11 – Richter

1.

Die Mitglieder und die Vertragspartner sind für die Ausbildung und die Prüfungen der Richter (nach den Reglementen der FCI) verantwortlich, die die CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL und CACIOB vergeben dürfen. Nur diese Richter dürfen von der FCI und ihren Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.

2.

Ein Richter kann nur dann in der Richterliste eines Mitglieds oder Vertragspartners eingetragen sein, wenn er seinen **gesetzlichen** Wohnsitz in dem Staat hat, in dem sich der Gesellschaftssitz dieses Mitglieds oder dieses Vertragspartners befindet. Zudem darf ein Richter nur auf einer einzigen Richterliste der FCI stehen.

Die Mitglieder und Vertragspartner müssen ihre aktualisierte Richterliste auf ihrer Website veröffentlichen (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Qualifikationen, Sprachenkenntnisse). Zudem muss diese aktualisierte Liste alljährlich dem Generalsekretariat der FCI zugestellt werden.

Die Mitglieder und Vertragspartner entscheiden, ob sie die Listen ihrer Arbeitsrichter im Internet veröffentlichen oder nicht und ob sie diese dem Generalsekretariat der FCI zustellen oder nicht.

## **Artikel 12 - Zucht und Ethikkodex**

Die Zucht und die Entwicklung der Hunderassen muss auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstemem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften hervorbringt.

Zuchtziel muss das Erhalten, mehr noch die Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse sein.

Bei der Zucht dürfen nur Hunde mit einem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden.

Wählt ein Züchter einen Hund aus, so obliegt ihm die Überprüfung, ob dieser Hund geistig und physisch für die Zucht geeignet ist.

Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind. Solange ein Welpen sich in der Obhut eines Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer (geistig und physisch) gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten.

## **Artikel 13 - Strafbestimmungen und Sanktionen**

Die FCI anerkennt alle auf juristischer Ebene gültigen, definitiven Strafbestimmungen (gegenüber allen Personen wie Richtern, Züchtern, Ausstellern, Hundeführern usw.), die ihr die Mitglieder und Vertragspartner mitteilen.

Sie setzt die Mitglieder und Vertragspartner darüber in Kenntnis, damit sie in allen Ländern auf die der Geltungsbereich der FCI sich erstreckt vollstreckt werden können.

## **Artikel 14 – Gesetzlicher Wohnsitz**

***Falls das Land des gesetzlichen Wohnsitzes nicht gemäß den FCI-Statuten bestimmt werden kann, gilt Folgendes:***

***Das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem die Person sich meistens aufhält und ihren Lebensmittelpunkt hat.***

***Kann das Land des gesetzlichen Wohnsitzes nicht aufgrund der obigen Definition bestimmt werden, so gilt Folgendes:***

*Das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem die Person steuerpflichtig ist.*

*Sollte der gesetzliche Wohnsitz sich hiermit noch stets nicht feststellen lassen, so entscheidet der FCI-Vorstand darüber.*

Genehmigt durch die Generalversammlung der FCI, Acapulco, 23. Mai 2007.

*Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden von der Generalversammlung in Bratislava, 6. Oktober 2009 genehmigt.*



**Präsident**  
Hans W. Müller



**Exekutivdirektor**  
Yves De Clercq

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert ler, n° 13 - B - 6530 THUIN (Belgique) Tel. :++32.71.59.12.38,Fax :++32.71.59.22.29, <http://www.fci.be>

---

## INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER FCI

### PRÄAMBEL

1. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner verbindlich.
  - Dieses Zuchtreglement der F.C.I gilt unmittelbar für alle FCI-Mitgliedsländer wie auch deren Vertragspartner, wobei nur mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden gezüchtet werden darf, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register (Anhangliste) eingetragen sind und die die vom zuständigen FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.
  - Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Hierbei sind die Mitglieder und Vertragspartner der FCI gehalten, Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.
  - Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenkdysplasie.
  - Die FCI-Mitgliedsländer und Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten. Werden DNA-Tests ausgeführt, so muss die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) vom ausführenden Tierarzt, wie bei anderen Gesundheits-Zertifikaten, überprüft und bestätigt werden. Die vom Laboratorium ausgestellte Bescheinigung der Testergebnisse muss mit der Identifikation des Hundes versehen werden.
  - Der FCI, ihren Mitgliedsländern und Vertragspartnern steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte die wissenschaftliche Kommission unterstützend zur Seite; sofern diese einen Maßnahmenkatalog vorgibt, ist dieser nach Beschlussfassung durch den FCI-Vorstand verbindlich.

- Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.
- Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen. Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen werden grundsätzlich durch nationales Recht, Verordnungen der Landesverbände und deren Rassezuchtvereine und -verbände und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Wo solche fehlen, gilt das internationale Zuchtreglement der FCI.
  - Den Züchtern und den Eigentümern der Deckrüden wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.
  - Als Eigentümer gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.
  - Als Deckrüdenhalter gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zur Verfügung zu stellen.

## **TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN**

3. Es wird den Eigentümern der Zuchthündinnen empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen. Bleibt die Hündin mehrere Tage beim Halter des Deckrüden, so fallen sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie Fütterung und Unterbringung, evtl. tierärztliche Behandlungen, auch ev. Schäden, die die Hündin an der Zwingereinrichtung oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht, zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Ebenso erfolgt der Rücktransport der Hündin auf Lasten des Eigentümers.

## **HAFTPFLICHT**

4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder haftet diejenige Person, die dem Tier Unterkunft und Verpflegung bietet, während dieser Zeit für hieraus Dritten entstehende Schäden. Die jeweiligen Eigentümer oder Halter der Deckrüden verpflichten sich, diesem Umstand bei der Abschließung einer persönlichen Haftpflichtversicherung Rechnung zu tragen.

## **TOD DER HÜNDIN**

5. Im Falle des Todes einer Hündin während ihres Aufenthaltes beim Halter des Deckrüden, lässt dieser den Tod und die Todesursache auf seine Kosten, durch einen Tierarzt feststellen. Er benachrichtigt auf dem schnellsten Wege den Eigentümer der Hündin über den Tod und die Todesursache der Hündin.  
Falls der Eigentümer die tote Hündin zu sehen wünscht, muss ihm Gelegenheit dazu gegeben werden.  
Trat der Tod durch Verschulden des Deckrüdenhalters ein, so ist dieser gegenüber dem Eigentümer der Hündin schadenersatzpflichtig.  
Trifft ihn kein Verschulden, so ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet, dem Deckrüdenhalter alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Tode der Hündin entstanden sind, zu vergüten.

## **RÜDENWAHL**

6. Der Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden zuzuführen.  
Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis ihres Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

## **FEHLDECKUNG**

7. Bei einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen anderen als den vereinbarten Rüden ist der Halter des Deckrüden, der die Hündin in Obhut genommen hat, dem Eigentümer der Hündin gegenüber meldepflichtig und für alle aus der Fehldeckung entstandenen Kosten ersatzpflichtig.  
Nach einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen nicht vorgesehenen Rüden ist ein weiterer Deckakt mit dem vereinbarten Rüden nicht mehr erlaubt.  
Der Deckrüdenhalter kann aus einem solchen Deckakt keine Ansprüche an den Eigentümer der Hündin stellen.

## **DECKBESCHEINIGUNG**

8. Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war.  
Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.

Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden.
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin.
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden, bzw. des Halters.
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkte des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.
- e) Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- f) Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin
- g) Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen.

### **DECKENTSCHÄDIGUNG**

9. Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung der vorher vereinbarten Deckentschädigung zu unterzeichnen.  
Ein Zurückbehalten der Hündin als Pfand ist untersagt.
10. Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grunde nicht deckt, oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden konnte, so hat der Eigentümer des Deckrüden trotzdem Anrecht auf die unter Ziffer 2 erwähnten Entschädigungen, nicht aber auf das vereinbarte Deckgeld.
11. Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen.  
Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:
  - a. Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
  - b. Zeitpunkt der Abgabe des Welpen an den Eigentümer des Rüden.
  - c. Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt.
  - d. Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt.
  - e. Regelung der Transportkosten.
  - f. Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpen vor der Abgabe eingeht.

### **LEERBLEIBEN DER HÜNDIN**

12. Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten.

Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einer Handänderung desselben oder mit dem Tode der Hündin.

Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), dass der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurückzuerstatten.

## **KÜNSTLICHE BESAMUNG**

13. ***Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die nationalen Hundeverbände können Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.***

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhänden der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.

Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter die unter Ziffer 8 a) - g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin.

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

## **ZUCHTRECHTABTRETUNG**

14. Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchtrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden.

Eine Zuchtrechtabtretung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen. Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist der zuständigen Zuchtbuchstelle, evtl. auch dem zuständigen Rassezuchtverein für diese Rasse rechtzeitig zu melden. Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten genau zu umschreiben.

Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieses Reglements als Eigentümer der Hündin.

## **GRUNDLAGEN**

15. Nachkommen von zwei reinrassigen Eltern derselben Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise ohne jegliche vom nationalen kynologischen Verband ausgesprochene Vorbehalte oder Einschränkungen haben, sind Rassehunde und haben daher Anspruch auf von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise.

In der Regel dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden; die Exportahnentafel muss auf deren Namen ausgestellt sein.

16. Von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise sind als Beweis der geltend gemachten Abstammung zu betrachten; eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.

## **EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH**

17. Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.

18. Jeder Hund, der in einem FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner gezüchtet und eingetragen ist, ist mit dauerhafter und fälschungssicherer Kennzeichnung zu versehen; diese Kennzeichnung ist auf dem Abstammungsnachweis aufzuführen.

Bei Untersuchungen der Elternschaft sollten internationale Standard „markers“ verwendet werden und die Ergebnisse im Register des nationalen Hundeverbandes zur Verfügung stehen. Die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) muss bei einer DNA-Prüfung bestätigt werden.

Die Welpen werden ins Stammbuch des Landes eingetragen, in dem der/die Eigentümer/in der Hündin seinen/ihren gesetzlichen Wohnsitz hat. Der Wurf wird seinen/ihren Zwingernamen tragen.

Wenn der/die Eigentümer/in des Zwingernamens für eine (un)bestimmte Zeit nach einem anderen FCI-Mitgliedsland umzieht, muss er/sie die Übertragung rechtzeitig vor Geburt der Welpen beim neuen nationalen Hundeverband beantragen, der dann die FCI darüber unterrichten muss. Nach der Übertragung darf der/die Eigentümer/in des Zwingernamens ausschließlich im Land, in das sein/ihr Zwingername übertragen wurde, züchten.

Ausnahmen sind gestattet für Züchter von Rassehunden, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt.

Ihnen ist gestattet, die Welpen wahlweise in ein anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Alle Würfe sind vollständig einzutragen; dies beinhaltet sämtliche Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Beantragung der Eintragung aufgezogen wurden.

Ahnentafeln sind nichts anderes als Abstammungsurkunden, die nur als Beweis der Abstammung gelten. Normalerweise darf die Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden. In Abweichungsfällen sind die Landesverbände verpflichtet, die Abstammung durch eine DNA-Untersuchung zu Lasten des Züchters zu bestätigen.

## **ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER**

19. Die Zuchtreglemente der Mitgliedsländer wie auch der Vertragspartner können in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dem Internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

20. Dieses Reglement ersetzt das « Internationale Zuchtreglement von Monaco » aus dem Jahre 1934. Bei Differenzen in der Auslegung gilt der deutsche Text als maßgebend.

- Angenommen an der Generalversammlung der F.C.I. am 11. und 12. Juni 1979 in Bern.

***Die Änderungen in Fett- und Kursivschrift wurden vom FCI-Vorstand im Oktober 2010 in Dortmund genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2011 in Kraft.***

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1<sup>er</sup>, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

## AUSSTELLUNGSREGLEMENT DER FCI

### INHALT

- 1 Allgemeines
- 2 Antragstellung
- 3 Einschränkungen
- 4 Besondere Bestimmungen / Zulassung von Hunden
- 5 Klassen
- 6 Formwertnoten und Platzierungen
- 7 Titel, Titelanwartschaften und Wettbewerbe im Ehrenring
- 8 Bestätigung des CACIB
- 9 Richter
- 10 Pflichten des Organisationskomitees der Ausstellung
- 11 Einschränkungen für Richter in Ausstellungen
- 12 Beschwerden
- 13 Bestrafung bei Verstößen
- 14 Ausstellungsverbote
- 15 Schlussbestimmungen



**1. April 2010**

**Anm.: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.**

Die vorliegenden Bestimmungen gelten als Ergänzung zu der „Geschäftsordnung der FCI“ nur für Rassehundeausstellungen, an denen ein „Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté der FCI (Anwartschaft auf den Titel „Internationaler Schönheitschampion“ - CACIB) vergeben werden kann.

Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Einreichen der Ausstellungsergebnisse (CACIB / Res.-CACIB) und der Ausstellungskataloge für jeden im Katalog aufgeführten Hund fällig, auch wenn keine Anwartschaften vergeben wurden.

## **1 ALLGEMEINES**

Die Vollmitglieder sowie die assoziierten Mitglieder der FCI müssen mindestens 1 (eine) Ausstellung mit CACIB pro Jahr organisieren

Die nationalen kynologischen Organisationen als FCI Mitglieder bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Rassehundeausstellungen, bei denen das CACIB in Wettbewerb gestellt wird.

Das FCI-Generalsekretariat erstellt und publiziert einen Kalender mit den Ausstellungen, an denen das CACIB vergeben werden kann.

Die von der FCI genehmigten Ausstellungen müssen wie folgt bezeichnet werden: „Internationale Hundeausstellung mit CACIB der FCI“.

Der Katalog für solche Ausstellungen muss deutlich das FCI-Logo enthalten und den Aufdruck „Fédération Cynologique Internationale (FCI)“ tragen.

## **2 ANTRAGSTELLUNG**

Anträge auf Zuteilung einer Internationalen Rassehundeausstellung mit CACIB müssen spätestens 12 Monate und frühestens 4 (vier) Kalenderjahre vor der betreffenden Ausstellung an das FCI-Generalsekretariat gerichtet werden.

## **3 EINSCHRÄNKUNGEN**

Am gleichen Tag und am gleichen Ort darf je Geschlecht, Rasse und Varietät (gemäß der Rassenomenklatur der FCI) nur ein CACIB vergeben werden.

Am Tage einer Welt- oder Sektionsausstellung darf auf dem gleichen Kontinent keine CACIB-Ausstellung durchgeführt werden.

Muss eine Ausstellung abgesagt werden, so ist der Organisator verpflichtet, einen Teil der gezahlten Meldegelder zurückzuerstatten.

Von der FCI werden am gleichen Tage nur Ausstellungen genehmigt, deren Veranstaltungsorte mindestens 300 km (Luftlinie) voneinander entfernt sind. Bei geringeren Abständen ist die Genehmigung nur dann möglich, wenn der Organisator, der als erster den Antrag gestellt hat, mit der Durchführung der zweiten Veranstaltung einverstanden ist. Es empfiehlt sich in diesem Fall, eine sinnvolle Aufteilung der Rassen gemäss der gültigen FCI-Rassenomenklatur auf die beiden Ausstellungsorte und –tage vorzunehmen.

Bei CACIB-Ausstellungen müssen alle Hunde einer Rasse nach Möglichkeit am gleichen Tag gerichtet werden und alle Rassen der gleichen FCI-Gruppe sollten nach Möglichkeit ebenfalls am gleichen Tag ausgestellt werden. Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann es aber notwendig sein, eine Gruppe auf zwei Tage zu verteilen.

Die Bewilligung von CACIB-Ausstellungen erteilt der FCI-Exekutivdirektor.

#### **4 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN**

An jeder Hundeausstellung muss das Wohlbefinden der Hunde VORRANG haben.

Die Organisatoren müssen sicherstellen, dass nur solche Hunde ausgestellt werden, deren Rasse-Standards von der FCI endgültig oder provisorisch anerkannt sind und die im Zuchtbuch bzw. im Anhang zum nationalen Zuchtbuch eines FCI-Mitgliedslandes oder eines nicht angeschlossenen Landes, dessen Zuchtbuch von der FCI aber anerkannt wird, eingetragen sind. Die durch die FCI weder provisorisch noch endgültig anerkannten Hunderassen können ebenfalls ausgestellt werden, sofern diese auf nationaler Ebene anerkannt sind und sofern für die Hunde dieser Rassen eine von einer FCI-Mitgliederorganisation oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafel vorliegt. Hunde solcher Rassen müssen im Ausstellungskatalog unter dem Titel „von der FCI nicht anerkannte Rassen“ separat geführt werden. Für diese Hunde wird von der FCI die übliche Gebühr erhoben. Diese Rassen können das CACIB nicht erhalten und sie dürfen an den Gruppenwettbewerben nicht teilnehmen und auch keinen Titel der FCI erlangen.

Für alle Ausstellungen mit CACIB der FCI ist die Einteilung der Rassen in Gruppen gemäß der gültigen FCI-Rassenomenklatur absolut verbindlich. Sollte diese Regelung nicht beachtet werden, so behält sich die FCI vor, künftige Bewilligungen für die Vergabe des CACIB bei internationalen Hundeausstellungen zu verweigern.

Die Hunderassen sind wie folgt eingeteilt:

- Gruppe 1 Hütetiere und Treibtiere ausgenommen Schweizer Sennenhunde
- Gruppe 2 Pinscher und Schnauzer – Molosser - Schweizer Sennenhunde
- Gruppe 3 Terrier
- Gruppe 4 Dachshunde
- Gruppe 5 Spitze und Hunde vom Urtyp

- Gruppe 6 Laufhunde, Schweißhunde und verwandte Rassen
- Gruppe 7 Vorstehhunde
- Gruppe 8 Apportierhunde – Stöberhunde – Wasserhunde
- Gruppe 9 Gesellschafts- und Begleithunde
- Gruppe 10 Windhunde

Bei CACIB-Ausstellungen mit geringen Meldezahlen ist es den Ausstellungsleitungen freigestellt, Gruppen in den Gruppenwettbewerben im Ehrenring zusammenzufassen. Dies gilt jedoch nicht für Welt- und Sektionsausstellungen.

Für alle CACIB-Ausstellungen sollte in der Ausschreibung und im Katalog neben der Rassebezeichnung in der jeweiligen Landessprache auch jene des Ursprungslandes der Rasse sowie in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI erwähnt sein.

**Bereits bestätigte internationale und nationale Championtitel sowie die offiziellen Titel von FCI-Welt- und Sektionsausstellungen (Welt-, Weltjugend-, Sektions-, Sektionsjugendsieger) dürfen im Katalog veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung anderer Titel im Katalog ist dem Durchführungsland überlassen.**

Kranke (vorübergehend kranke oder an einer ansteckenden Krankheit leidende) oder lahme Hunde, Rüden mit einer Hodenatrophie sowie Hündinnen, die in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, müssen von Zuchtschauen ausgeschlossen werden. Läuferige Hündinnen dürfen teilnehmen, sofern die Ausstellungsvorschriften des Organisers es nicht verbieten. Taube oder blinde Hunde dürfen an einer CACIB-Ausstellung nicht teilnehmen. Sollte diese Regelung vom Aussteller nicht beachtet werden und ein Richter bemerkt, dass ein Hund taub oder blind ist, so hat er ihn aus dem Ring zu weisen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde dürfen nicht gerichtet werden, es sei denn es liegt ein Problem vor, für das das Organisationskomitee verantwortlich ist (Problem beim Drucken des Kataloges, usw.). Voraussetzung ist jedoch, dass das Meldungsformular nachweislich richtig ausgefüllt und den Organisatoren vor dem festgesetzten Abschlussdatum zugesandt wurde und dass der Eingang des Meldungsgeldes in der Buchhaltung des Organisers nachgewiesen werden kann.

Kupierte Hunde sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Heimat- und des Durchführungslandes zuzulassen. Hierbei hat die Bewertung der Hunde, kupiert oder unkupiert, ohne Benachteiligung ausschließlich nach dem gültigen Rassestandard zu erfolgen.

Es ist verboten, das Fell, die Haut oder die Nase mit Mitteln zu behandeln, die die Struktur, die Farbe oder die Form verändern. Es ist verboten, den Hund auf dem Ausstellungsgelände mit Substanzen oder Geräten vorzubereiten. Nur Kämmen und Bürsten sind erlaubt. Es ist zudem verboten, den Hund länger als für die Vorbereitung notwendig auf dem Trimm Tisch angebunden zu lassen.

Mikrochips (ISO-Norm) und Tätowierung sind gleichermaßen zugelassen. Falls in dem

jeweiligen Land keine geeigneten Lesegeräte zur Verfügung stehen, muss der Aussteller ein entsprechendes Lesegerät mitführen.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, die Teilnahme von Ausstellern an der Ausstellung abzulehnen.

## 5 KLASSEN

Doppelmeldungen und Meldungen nach Meldeschluss sind nicht erlaubt. Zusätzliche landesübliche Vorführungen oder Wettbewerbe sind im Rahmenprogramm einer Ausstellung auf demselben Ausstellungsgelände erlaubt.

An den von der FCI genehmigten CACIB-Ausstellungen sind nur folgende Klassen zugelassen:

### a. Klassen, in denen das CACIB vergeben werden kann:

- Zwischenklasse	(von 15 bis 24 Monaten)	obligatorisch
- Offene Klasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch
- Gebrauchshundeklasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch
- Championklasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch

### **Gebrauchshundeklasse**

Für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse muss der Meldung das von der FCI vorgeschriebene Formular in Kopie beigelegt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens der jeweiligen nationalen kynologischen Organisation, in dessen Bereich der Besitzer und/oder Eigentümer seinen dauernden Wohnsitz hat, enthält und in der nicht nur aufgeführt wird, an welcher Prüfung der Hund mit Erfolg teilgenommen hat, sondern auch die Details der Prüfung aufgeführt werden. Nur die in der Gruppeneinteilung der FCI (Nomenklatur) als Gebrauchshunderassen aufgeführten Rassen sind für die Gebrauchshundeklasse zugelassen. Dabei sind jedoch die Ausnahmen, die einigen Ländern für gewisse Rassen gewährt wurden, ebenfalls zu beachten.

### **Championklasse**

Für die Meldung in der Championklasse muss einer der nachfolgenden Titel bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt sein, der Nachweis hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen.

- Internationaler Champion der FCI
- Nationaler Champion (dieser Titel muss in einem und demselben FCI-Mitgliedsland mit mindestens zwei Anwartschaften erworben worden sein).
- Nationale Championtitel von Nicht-FCI-Ländern können anerkannt werden.

Nach dem Druck des Kataloges ist es nicht mehr erlaubt, einen Hund in eine andere

Klasse umzuteilen, es sei denn, es handle sich nachweislich um einen Druckfehler.

**b. Klassen in denen das CACIB nicht vergeben werden kann:**

- Babyklasse	(bis 6 Monaten)	fakultativ
- Jüngstenklasse	(von 6 bis 9 Monaten)	fakultativ
- Jugendklasse	(von 9 bis 18 Monaten)	obligatorisch
- Veteranenklasse	(über 8 Jahre)	obligatorisch

Stichtag für die Alterszuordnung ist der Tag der Ausstellung.

**c. Fakultative Klassen / Wettbewerbe**

Für die Meldung in diesen Klassen/Wettbewerben müssen die einzelnen Hunde in einer der obligatorischen Klassen gemeldet sein.

- Paarklasse/Wettbewerb: ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Besitzer/Eigentümer gehören.

- Zuchtklasse/Wettbewerb: bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Exemplaren derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtname) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Besitz befinden.

- Nachzuchtklasse/Wettbewerb: ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

Diese fakultativen Klassen/Wettbewerbe sollten vornehmlich in den Ringen stattfinden, in denen die Rassen gerichtet werden.

## **6 FORMWERTNOTEN UND PLATZIERUNGEN**

Die von den Richtern vergebenen Formwertnoten müssen folgenden Definitionen entsprechen:

**VORZÜGLICH** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

**SEHR GUT** wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt,

von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

**GUT** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

**GENÜGEND** erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

**DISQUALIFIZIERT** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen ausschließenden Fehler hat.

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

**OHNE BEWERTUNG.** Dies gilt für Hunde, denen keine der obgenannten Formwertnoten zuerkannt werden können. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

Die vier besten Hunde einer jeden Klasse werden platziert, sofern sie mindestens die Formwertnote „SEHR GUT“ erhalten haben.

## **7 TITEL, TITELANWARTSCHAFTEN UND WETTBEWERBE IM EHRENRING**

### **CACIB : Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté de la FCI**

Es können nur Hunde für das CACIB vorgeschlagen werden, die mit „VORZÜGLICH 1“ bewertet wurden. Ein CACIB darf nur vergeben werden, wenn der betreffende Hund als ganz hervorragend eingestuft wird.

Die Vergabe ist nicht automatisch und nicht zwingend an das „VORZÜGLICH 1“ gekoppelt.

Das Reserve-CACIB kann dem zweitbesten Hund vergeben werden, der mit der Formwertnote „VORZÜGLICH“ bewertet wurde. Die Vergabe ist ebenfalls nicht zwingend.

Der Richter vergibt CACIB und Reserve-CACIB entsprechend der Qualität der vorgestellten Hunde, ohne nachprüfen zu müssen, ob diese die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters und/oder die Eintragung in ein anerkanntes Zuchtbuch erfüllen.

Das CAC (Certificat d’Aptitude au Championnat) ist eine nationale Anwartschaft, die von den nationalen kynologischen Organisationen vergeben wird. Es steht den nationalen kynologischen Organisationen zu, darüber zu entscheiden, in welchen Klassen und an welche Hunde diese Anwartschaft vergeben werden kann. Das CAC wird benötigt, um einen nationalen Championtitel zu erlangen.

Die Vergabe aller Anwartschaften, auch des CACIB, erfolgt durch nur einen Richter pro Geschlecht und Rasse. Dieser muss im Voraus benannt werden.

Im Wettbewerb um den Rassebesten (BOB) stehen der Rüde und die Hündin, welche für das CACIB vorgeschlagen wurden, sowie der beste Rüde und die beste Hündin, welche in der Jugendklasse und/oder in der Veteranenklasse die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Hunde von Rassen, die von der FCI noch nicht endgültig (erst provisorisch) anerkannt sind, können das CACIB nicht zugesprochen erhalten, sie sind aber berechtigt, ein BOB zu ermitteln und an den Gruppen- und BIS-Wettbewerben (BOG und BIS) teilzunehmen.

#### **Wettbewerbe im Ehrenring :**

Bester der Gruppe -BOG-, Bester Hund der Ausstellung –BIS-, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Paare, Bester Veteran, Bester Jugendhund, Bester Hund der Jüngsten- oder Babyklasse und Juniorhandling) dürfen nur von einem einzelnen Richter bewertet werden. Diese Richter müssen im Voraus benannt werden.

Hierbei dürfen nur diejenigen Richter vorgesehen und eingesetzt werden, die von ihrer zuständigen nationalen kynologischen Organisation hierfür zugelassen sind und für die seitens ihrer nationalen kynologischen Organisation eine entsprechende schriftliche Freigabe erteilt worden ist.

## **8 BESTÄTIGUNG DES CACIB**

Die CACIB-Vorschläge erfolgen durch die Richter und ihre Homologierung erfolgt durch die FCI.

Es ist Aufgabe des FCI-Generalsekretariats zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die Bedingungen für die Bestätigung des CACIB erfüllen.

Die den Ausstellern an den Ausstellungen überreichten Karten dienen als Beweis dafür, dass der betreffende Hund für das CACIB vorgeschlagen wurde. Sie müssen den Aufdruck "Vorbehältlich der Bestätigung durch die FCI" tragen.

Das Generalsekretariat überprüft, ob das CACIB ordnungsgemäß vergeben wurde. Die Ausstellungsleitungen müssen spätestens drei Monate nach der Ausstellung je zwei Exemplare des Katalogs und der Liste der für das CACIB sowie Reserve-CACIB vorgeschlagenen Hunde einsenden.

Diese Listen müssen folgende Angaben enthalten:

Katalognummer, Name des Hundes, Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Rasse und Varietät, Geburtsdatum, Name des Besitzers, Name des Richters und die Klasse, in der das CACIB vergeben wurde.

Die Rassen werden mit der in ihrem jeweiligen Ursprungsland gültigen Bezeichnung aufgeführt, gefolgt von der im Ausstellungsland üblichen Bezeichnung.

Rüden und Hündinnen müssen getrennt eingetragen werden. Die Nummerierung muss mit Nr. 1 beginnen und ohne Unterbrechung fortlaufen. Innerhalb einer Rasse darf die Nummerierung nicht unterbrochen werden.

Ist ein Hund auf der CACIB-Liste nicht aufgeführt (z.B. weil er vergessen wurde), so kann die Vorschlagskarte als Beweis anerkannt werden, sofern auf der Liste kein anderer Hund derselben Rasse und desselben Geschlechts aufgeführt ist.

## **9 RICHTER**

Nur der nominierte Richter ist berechtigt, über die Vergabe der Formwertnoten, der Platzierungen und des CACIB zu entscheiden. Hierbei ist er verpflichtet, dies ohne fremde Hilfe und/oder Einmischung von anderen zu tun.

Die Beurteilungen und Bewertungen der Hunde dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche durch ihre zuständige nationale kynologische Organisation für die jeweilige Rasse zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, nur und ausschließlich nach dem jeweils gültigen FCI-Standard zu richten.

Ein Richter kann im Ausland nur tätig werden, wenn er vor der Veranstaltung von der für ihn zuständigen nationalen kynologischen Organisation schriftlich dafür zugelassen wurde. Dies gilt sowohl für das Richten von Rassen als auch von Wettbewerben im Ehrenring.

Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, können nur dann auf Ausstellungen der FCI tätig werden, wenn die nationale kynologische Organisation, der sie angehören, mit der FCI durch vertragliche Vereinbarungen oder durch ein Gentleman's Agreement verbunden ist. Zudem können solche Richter auf Ausstellungen der FCI nur tätig sein, wenn sie auf der offiziellen Liste ihrer nationalen kynologischen Organisation eingetragen sind.

Zudem gilt:

- a. Um an einer FCI-Ausstellung richten zu können müssen alle Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, den von der FCI herausgegebenen Fragebogen ausfüllen. Dieser ist ihnen frühzeitig zuzusenden und muss für die Genehmigung unterschrieben zurückgeschickt werden.
- b. Die nationale kynologische Organisation, welche einen Richter eines Nicht-Mitgliedslandes der FCI zum Richten vorgesehen hat, ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit der im Fragebogen angegebenen Informationen zu prüfen.
- c. Alle Richter, auch jene aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die Rasse-Standards der FCI halten, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten. Die FCI-Standards der Rasse(n), für die Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, vorgesehen sind, müssen ihnen vom Organisator rechtzeitig vor der Ausstellung zugestellt werden.
- d. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, sowie Richter aus assoziierten Mitgliedsländern, die an CACIB-Ausstellungen richten, dürfen nur Rassen richten, die von ihrer nationalen kynologischen Organisation anerkannt sind.
- e. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen im Voraus genauestens hinsichtlich der Ausstellungsbestimmungen der FCI in Kenntnis gesetzt werden, ebenso wie über andere wichtige Verfahrensfragen und die entsprechenden Ordnungen. Es ist Pflicht der nationalen kynologischen Organisation des Landes, wo die Ausstellung stattfindet, den betreffenden Richtern diese Informationen rechtzeitig im Voraus zukommen zu lassen.

## **10 PFLICHTEN DES ORGANISATIONSKOMITEES DER AUSSTELLUNG**

Die Organisationskomitees der Ausstellungen sollten über den Inhalt des Reglements für Ausstellungsrichter der FCI informiert sein und dessen Bestimmungen beachten.

Die FCI ist für Zwischenfälle, die im Rahmen einer internationalen Ausstellung der FCI vorkommen, nicht verantwortlich.

Eine Haftpflichtversicherung muss seitens der Organisatoren der Ausstellung abgeschlossen werden.

### **RICHTEREINLADUNG**

- a. Die Organisatoren von Ausstellungen haben den Richter schriftlich einzuladen. Diese sind verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Der Richter sollte seine Verpflichtungen zum Richten immer erfüllen, es sei denn, er wäre aus wichtigen Gründen verhindert.
- b. Kann ein Richter aus wichtigen Gründen seine vorgesehene Verpflichtung nicht

einhalten, ist der Organisator der Ausstellung unverzüglich telefonisch, mittels Fax, E-Mail oder Telegramm zu benachrichtigen. Die Annullierung ist mit einem Schreiben zu bestätigen.

- c. Der Organisator einer Ausstellung ist gleichermaßen an die Einhaltung seiner Einladung gegenüber dem jeweiligen Richter gebunden, eine Auflösung ist nur aufgrund höherer Gewalt oder im Einvernehmen mit dem Richter zulässig.
- d. Sofern ein Organisator gezwungen ist, eine Ausstellung ausfallen zu lassen **oder die Einladung eines bestimmten Richters zurückzuziehen**, ist er verpflichtet, **diesem** seine schon entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Wenn ein Richter aus Gründen, die nicht durch „höhere Gewalt“ bedingt sind, seiner Richterverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, für seine eventuell bereits entstandenen Kosten selbst aufzukommen.
- e. Es wird den Richtern empfohlen, eine Versicherung abzuschließen (Flugannullierung, Unfälle, usw.) wenn sie im Ausland zum Richten eingeladen werden.
- f. Ein Richter darf Rassen, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, im Einklang mit den Reglementen für Ausstellungsrichter der betreffenden FCI-Mitgliederorganisation richten, muss aber in angemessener Zeit vor der Ausstellung über die Rassestandards in Kenntnis gesetzt werden.
- g. Mindestens 2/3 der zu einer FCI-Ausstellung eingeladenen Richter im Richterghremium (Rassen-Gruppen-Allgemeinrichter) müssen als FCI-Richter von einer FCI-Mitgliederorganisation zugelassen werden.
- h. FCI-Gruppenrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen der Gruppen für die sie zugelassen sind, richten. Sie dürfen auch einen BIS-Wettbewerb richten, sofern sie von ihrer nationalen kynologischen Organisation hierfür eine Genehmigung erhalten und vom Organisator zustimmend bestätigt. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für zwei oder mehr FCI-Gruppen zugelassen ist.
- i. Internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen und alle Wettbewerbe einschliesslich Bester der Gruppe (BOG) und Bester der Ausstellung (BIS) richten.

## RASSENZUORDNUNG

Die Richter müssen rechtzeitig im Voraus nicht nur über die Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden, für die sie zum Richten vorgesehen sind, sondern auch über ihren Einsatz im Ehrenring. Es ist Pflicht des Organisators, den Richtern diese Informationen vor der Ausstellung schriftlich mitzuteilen.

Einem Richter sollten nicht mehr als ungefähr 20 Hunde pro Stunde bis zu 80 Hunden pro Tag zur Bewertung zugemutet werden, wenn seitens der nationalen kynologischen Organisation für jeden Hund ein individueller Bericht verlangt wird. Er sollte nicht mehr als 150 Hunde pro Tag beurteilen müssen, wenn ein solcher Bericht nicht gefordert wird. Nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Richter und der nationalen kynologischen Organisation können diese Zahlen leicht vermindert oder erhöht werden. Wenn 80 Hunde mit Berichtspflicht bzw. 150 Hunde oder mehr ohne Berichtspflicht zur Bewertung vorgesehen sind, muss der Richter entsprechend informiert und sein Einverständnis eingeholt werden, ob er bereit ist, diese Anzahl von Hunden zu richten.

## **RECHTE DER RICHTER**

Die Ansprüche der Richter, die zu internationalen FCI-Ausstellungen außerhalb ihres eigenen Heimatlandes reisen, sind folgendermaßen geregelt:

- a. Die Organisatoren der Ausstellung oder der einladende Verein müssen, einer vorherigen Vereinbarung entsprechend, den Richter ab dem Augenblick seiner Ankunft im Land, wo er richten wird, bis zum Augenblick seiner Abreise zu ihren Lasten betreuen. Dies beinhaltet üblicherweise einen Tag vor und einen Tag nach der Ausstellung, an der er als Richter tätig ist.
- b. Der einladende Organisator hat dafür zu sorgen, dass dem Richter während seinem Aufenthalt eine zumutbare Unterkunft zur Verfügung steht. Je nach Reiseplan des Richters kann diese eine Nacht vor und eine Nacht nach der Ausstellung beinhalten.
- c. Es steht einem Richter frei, private Abmachungen mit den Organisatoren von Ausstellungen zu treffen, welche von den im "Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der FCI" enthaltenen Bestimmungen abweichen können. Bestehen keine solchen Abmachungen, dann gelten die Bestimmungen des erwähnten Anhangs.
- d. Es wird empfohlen, die finanziellen Abmachungen zwischen dem Richter und dem Organisator der Ausstellung im Voraus in der Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Abmachung festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

## **EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RICHTERBETREUUNG**

- a. Einem Richter ist es untersagt, in Begleitung eines Ausstellers oder Vorführers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anzureisen und darf sich mit einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hat, nicht treffen oder vor einer Ausstellung bei ihm wohnen.
- b. Kein Organisator darf einen Aussteller vor dem Richter mit der Betreuung eines Richters betrauen und vorsehen, dass ein Richter während der Ausstellung bei einem Aussteller wohnt, dessen Hunde er zu bewerten hat.

## **KATALOG**

Einem Richter ist die Einsicht in den Katalog vor und während der Richtertätigkeit untersagt. Insofern darf kein Organisator diesem vorher einen Katalog zur Verfügung stellen.

## **RINGORDNER UND ANDERE RINGFUNKTIONÄRE**

Die Beurteilung von kleinen Hunden hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen; dieser ist von den Organisatoren zur Verfügung zu stellen.

Der Richter ist Chef im Ring. Organisatorisch ist der erste Ringfunktionär verantwortlich, jedoch können alle Handlungen nur mit Einverständnis des Richters geschehen.

Zur organisatorischen Unterstützung müssen ein Ringsekretär und/oder ein Ringfunktionär dem Richter zur Verfügung gestellt werden. Diese Ringfunktionäre und der erste Ringfunktionär sollten fließend die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln sollte.

Die Ringsekretäre müssen durch den Organisator der Ausstellung zur Verfügung gestellt werden

Ein Ringfunktionär muss eine gute Kenntnis der Ausstellungsbestimmungen der FCI sowie der Ausstellungsvorschriften des Landes haben, in welchem die Ausstellung stattfindet.

Ein Ringsekretär sollte dem Richter bei folgenden Tätigkeiten assistieren:

- Versammeln der Klassen;
- Feststellung der Abwesenden in jeder Klasse;
- dem Richter jede Änderung der Vorführer oder jede unregelmäßige Eintragung mitteilen;
- wenn gewünscht, den Richterbericht in der vom Richter gewünschten Sprache (siehe oben) schreiben;
- den gesamten Schriftverkehr und die einwandfreie Vergabe der Anwartschaften gewährleisten;
- alle Anweisungen des Richters befolgen.

## **11 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RICHTER AN AUSSTELLUNGEN**

Einem Richter

- ist zu untersagen, im Ring zu rauchen.
- ist zu untersagen, alkoholische Getränke im Ring zu sich zu nehmen.

- Ein Richter darf sein Mobiltelefon während der Bewertung nicht benutzen.
- Ein Richter darf einer Ausstellung, an der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen.
- Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen (vorausgesetzt dass der Richter nicht Besitzer oder Mitbesitzer des Hundes ist), die von dem Richter an diesem Tag nicht gerichtet werden.
- Ein Richter darf bei CACIB-Ausstellungen, bei denen er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde vorführen, die von ihm, seinem Partner, einem Mitglied seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt, gezüchtet wurden oder deren Besitzer oder Mitbesitzer er oder eine der genannten Personen ist.
- Ein Richter darf keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Ausstellung gehörte, dessen Mitbesitzer er war, den er ausgebildet, vermittelt oder verkauft hat. Gleiches gilt für Hunde seines Partners, eines Mitglieds seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

## **12 BESCHWERDEN**

Die vom Richter gefällten Urteile bezüglich der Formwertnoten, Anwartschaften und Platzierungen sind endgültig und unanfechtbar.

Dennoch sind Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Formwertnoten und Anwartschaften und an den Platzierungen zulässig und unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes schriftlich vorzubringen. Erweist sich die Beanstandung als unbegründet, fällt dieses Sicherheitsgeld an den Organisator.

## **13 STRAFEN**

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Die FCI kann dem betreffenden Organisator für ein oder mehrere Jahre die CACIB-Vergabe an den internationalen Ausstellungen versagen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem FCI-Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Organisations. Über einen möglichen Einspruch gegen das Strafmaß des FCI-Vorstandes entscheidet die Generalversammlung der FCI in letzter Instanz.

## **14 AUSSTELLUNGSVERBOT**

Jedes Mitglied und alle Vertragspartner der FCI sind verpflichtet, im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landes eine Liste der mit einem Ausstellungsverbot belegten Hunde, Aussteller und/oder Vorführer zu veröffentlichen. An dieses Verbot sind

alle Organisatoren gebunden.

## **15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Jeder Organisator einer CACIB-Ausstellung hat die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen.

Bei Vorliegen von Beschwerden im Falle der Nichteinhaltung oder Übertretung dieses Reglements durch Aussteller, Richter und/oder Organisatoren von Ausstellungen kann der FCI-Vorstand einschreiten und definitive Maßnahmen beschließen (auch die Annullierung des CACIB). Diese sollen dem Ansehen von internationalen FCI-Veranstaltungen dienen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sicherstellen.

# **Ergänzende Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale für die Durchführung von Welt- und Sektionsausstellungen**

## **PRÄAMBEL**

Einmal pro Jahr, auf einer internationalen Ausstellung, die von der FCI-Generalversammlung bestimmt wurde, ist es erlaubt, den Titel "Sieger der Weltausstellung" für alle von der FCI anerkannten Rassen zu vergeben.

Einmal pro Jahr, auf einer Zuchtschau, die von jeder Sektion bestimmt wird, kann der Titel "Sieger der Sektionsausstellung ....." für alle von der FCI anerkannten Rassen vergeben werden.

Es gibt keine Reserveanwartschaften auf den Weltsieger- und Sektionssieger-Titeln. Diese Ausstellungen müssen gemäß den FCI-Bestimmungen durchgeführt werden.

Welt- und Sektionsausstellungen können nur von Vollmitgliedern der FCI durchgeführt werden.

Es ist verboten, am Tag, an dem eine Welt- oder Sektionsausstellung stattfindet, eine andere Zuchtschau mit CACIB auf dem Kontinent zu veranstalten, auf dem die Welt- oder Sektionsausstellung stattfindet. Unabhängig von der Sektion, in der diese Veranstaltungen stattfinden, müssen mindestens sechs Wochen zwischen der Weltausstellung und der Sektionsausstellung liegen.

Innerhalb einer Sektion muss zwischen einer Welt- und der Sektionsausstellung ein zeitlicher Abstand von drei Monaten sein. Termenschutz der Weltausstellung hat Vorrang.

Meldegelder für Welt- und Sektionsausstellungen müssen für alle Aussteller gleich sein. Für Mitglieder der organisierenden nationalen kynologischen Organisation können Sonderkonditionen gelten.

## **1 BESTIMMUNGEN**

Den Titel „Sieger der Weltausstellung“ und den Titel „Sieger der Sektionsausstellung ....." erhalten der Rüde und die Hündin, welche(r) für das CACIB vorgeschlagen werden und der beste Rüde und die beste Hündin, der/die einer von der FCI provisorisch anerkannten Rasse angehören (siehe Sektion 7 „Titel, Titelanwartschaften und Wettbewerbe im Ehrenring“ des Ausstellungsreglements). Die Vergabe dieser Titel ist unabhängig von der Meldezahl der betreffenden Rasse.

Den Titel „Jugendsieger der Weltausstellung“ oder „Jugendsieger der Sektionsausstellung ....." erhalten der beste Rüde und die beste Hündin der Jugendklasse, sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Der Titel „Veteranensieger der Weltausstellung“ oder „Veteranensieger der Sektionsausstellung.....“ wird dem besten Rüde und der besten Hündin der Veteranenklasse zuerteilt, sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Im Wettbewerb um den Rassebesten (BOB) stehen der Rüde und die Hündin, welche für das CACIB vorgeschlagen wurden, sowie der beste Rüde und die beste Hündin, welche in der Jugendklasse die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“, und der beste Rüde und die beste Hündin, welche die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ in der Veteranenklasse erhalten haben.

Die Vergabe der vorgenannten Titel sowie die Auswahl des besten Hundes der Rasse (BOB) erfolgen durch einen einzelnen Richter, welcher im Voraus bestimmt werden muss.

Alle Hunde müssen nach dem FCI-Ausstellungsreglement bewertet werden. Ein Richterbericht ist fakultativ. Dieser sollte in der Sprache des veranstaltenden Landes oder in einer der vier Arbeitssprachen der FCI verfasst werden, wobei der Organisator die Form des Berichts selber bestimmt und für die Übersetzung verantwortlich ist. Im Ausstellungsprogramm muss klar stehen, ob ein solcher Bericht für die Aussteller vorgesehen ist oder nicht.

Für Welt- und Sektionsausstellungen ist die Gruppeneinteilung nach der jeweils gültigen Nomenklatur der Hunderassen der FCI obligatorisch. Die einzelnen Gruppen sollen vollständig am gleichen Tag gerichtet werden.

Es darf kein Wettbewerb um einen Tagessieger durchgeführt werden. Alle Gruppensieger treten am letzten Ausstellungstag zum Wettbewerb um den Titel „Bester Hund der Ausstellung“ -BIS- an.

Während jeder Welthundeausstellung sollte der Organisator auch einen Welt-Obedience-Wettbewerb durchführen.

## **2 AUSSTELLUNGSGELÄNDE UND RINGE**

Die Welt- und Sektionsausstellungen müssen auf einem Ausstellungsgelände durchgeführt werden, das für eine solche Art von Veranstaltung geeignet ist.

Jeder einzelne Ring muss groß genug sein, dass die Hunde im Stehen bewertet werden können, aber ebenso die Möglichkeit haben, ohne Beschränkung im Ring zu laufen. Dies muss im Verhältnis zu Größe und Menge der Hunde stehen.

Die Organisatoren der Welt- und Sektionsausstellungen müssen einen Ehrenring vorsehen, der geräumig genug ist, um alle Hunde gemäß den FCI-Gruppen richten zu können.

Die Organisatoren müssen die Anwesenheit der Aussteller am Ehrenring erleichtern.

Wenn es Nebenveranstaltungen bei der Ausstellung gibt, dürfen diese Aktivitäten den reibungslosen Verlauf der Ausstellung nicht behindern.

Bei Ausstellungen im Freien muss der Organisator für ausreichenden Wetterschutz Sorge tragen.

### **3 RICHTER**

Richter, die bei Welt- oder Sektionsausstellungen tätig werden sollen, müssen über besonders große Erfahrung für die von ihnen zu richtenden Rassen bei großen und bedeutenden FCI-Ausstellungen verfügen. Diese ist nachzuweisen.

Die BOG- und BIS-Wettbewerbe werden von einem einzelnen Richter gerichtet, der hierfür zugelassen sein muss.

Auf Welt- und Sektionsausstellungen sind nur FCI-internationale Allgemeinrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI berechtigt, den „BIS“-Wettbewerb zu richten. In den BOG-Wettbewerben kann eine Gruppe nur von einem für diese Gruppe zugelassenen FCI-Gruppenrichter aus einem Vollmitgliedsland oder einem FCI-internationaler Allgemeinrichter aus einem Vollmitgliedsland gerichtet werden.

Für Welt- und Sektionsausstellungen ist ein ausgewogenes internationales Richterergremium zusammenzustellen wobei die Bestimmungen von Art. 10 RICHTEREINLADUNG g) des Ausstellungsreglementes (mindestens 2/3 der eingeladenen Richter müssen auf der Liste einer FCI-Mitgliederorganisation stehen) zu beachten sind. Darüber hinaus können qualifizierte Richter aus nicht der FCI zugehörigen Ländern eingesetzt werden, insbesondere für die Beurteilung von Rassen aus ihrem Heimatland (Ursprungsland).

Für Weltausstellungen sollte mindestens ein Richter aus jeder Sektion der FCI eingeladen werden.

In der Ausschreibung zu Welt- und Sektionsausstellungen müssen die Rassen deutlich erkennbar den betreffenden Richtern zugeordnet werden.

Bei Welt- und Sektionsausstellungen müssen die nationalen kynologischen Organisationen die Richter benennen und verpflichten.

### **4 DELEGIERTER DER FCI**

A Für jede Weltausstellung wird eine Person als „offizieller Delegierter der FCI“ vom FCI-Vorstand benannt. Der Exekutivdirektor der FCI wird dem offiziellen Delegierten beistehen.

Für die Sektionsausstellung schlägt die betreffende Sektion dem FCI-Vorstand den „offiziellen Delegierten“ zur Genehmigung vor.

B Der Delegierte der FCI hat folgende Befugnisse:

a) dem Organisator während der Vorbereitung der Ausstellung zu helfen und zu beraten;

- b) sicherzustellen, dass die nationale kynologische Organisation des Gastgeberlandes alle Regeln und besonderen Bestimmungen der FCI befolgt hat und dass diese Regeln und besonderen Bestimmungen der FCI während der Ausstellung ordnungsgemäß angewandt werden;
  - c) alle Beschwerden aufzuschreiben, die während der Zuchtschau geäußert werden und die auf Verstößen gegen die FCI-Regeln und Sonderbestimmungen beruhen;
  - d) den Vorstand der FCI mit einem umfassenden schriftlichen Bericht über die Ereignisse zu informieren, sowie ihm die dazugehörigen Beschwerden zu überbringen, sowie den Vorstand der FCI bei der Lösung dieser Angelegenheiten zu unterstützen, falls dies nötig ist.
- C. Falls der Delegierte der FCI gleichzeitig ein Mitglied des FCI-Vorstandes ist, wird er die FCI auf der Zuchtschau vertreten, sofern kein anderes Mitglied des FCI-Vorstandes anwesend ist.
- D. Alle Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten des FCI-Delegierten müssen von der betreffenden nationalen kynologischen Organisation getragen werden.

**Der englische Text ist die authentische Fassung.**

**Dieses Reglement wurde vom FCI-Vorstand in Berlin, 31. Oktober 2007 angenommen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.**

***Die Änderungen in fetter und kursiver Schrift wurden vom FCI-Vorstand am 25. Februar 2010 in Madrid genehmigt.***

*Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter  
der Fédération Cynologique Internationale*

**ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER**

**1.**

Die normalen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilomergeld (die Entschädigung wird vom FCI-Vorstand festgelegt, mindestens jedoch 0.35 €/km), Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderung), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor der Abreise des Richters erfolgen.

**2.**

Die Richter haben an Welt-, Sektions- oder internationalen Ausstellungen pro Richter- und Reisetag Anrecht auf ein Taggeld von 35 Euros. Damit sollen kleine Ausgaben wie Versicherungskosten usw. gedeckt werden.

**Der englische Text ist die authentische Fassung.**

***Der Anhang zum Reglement wurde vom FCI-Vorstand am 4. November 2008 in Zürich genehmigt.***

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1<sup>er</sup>, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, Internet : <http://www.fci.be>

---

## FCI REGULATIONS FOR SHOW JUDGES

### CONTENTS

- 1 General
- 2 Minimum requirements regarding application, education, examination and nomination as show judge
- 3 *Definition of show judges***
- 4 *How to become a judge for additional breeds***
- 5 *How to become a group judge***
- 6 *How to become an FCI all-breed international Judge***
- 7 *How to become an all-breed national Judge***
- 8 General conditions for admission as a show judge
- 9 General duties of a show judge
- 10 Travel and insurance arrangements
- 11 Behaviour
- 12 Penalties
- 13 Enforcement dispositions



**NB: Terms referring to natural persons are applicable to both genders and numbers**

## 1. GENERAL

The regulations set forth in the paragraphs 1 through 8 are compulsory for all FCI National Canine Organizations and contract partners and must be considered as MINIMUM REQUIREMENTS of the FCI for any individual to be accepted as a show judge by the national canine organization of the country where he has his legal residence and which is a member of the FCI (hereafter named "FCI National Organization", shortly "FCI NO"). It is up to each FCI NO to increase and specify the general requirements set by the FCI. However, under no circumstances, may the rules of each country be in conflict with these FCI regulations.

## 2. MINIMUM REQUIREMENTS REGARDING APPLICATION, EDUCATION, EXAMINATION AND NOMINATION AS SHOW JUDGE

The applications of the candidates wishing to become show judges must be accepted under the official FCI NO regulations of the country where the applicant has his legal residence. It is the responsibility of each FCI NO to provide adequate courses **and a satisfactory basic judges training programme** for its candidates to get the necessary education, to prepare the necessary examinations and to take care of their official approval as show judges. ***This education must follow the minimum requirements enclosed in these regulations.***

In order to be recognised by the FCI as international show judge, the candidate applying for a very first breed must comply with the following requirements:

- a. Must be of legal age.
- b. At the time of application to become a candidate for one or more breeds, the applicant must prove that he has previously been a breeder with a registered affix and must have dogs registered with the official studbook of his country or alternatively that he has achieved successful results as a dog exhibitor for at least 5 years or alternatively that he has had active and responsible involvement in the canine activities for a minimum period of 5 years.
- c. Must have been on duty at official shows as a ring steward or secretary at least 5 times over a minimum period of one year in order to become knowledgeable about procedure and regulation matters.
- d. The candidate must be examined by the official examination committee nominated by his FCI NO and take a written preliminary examination showing sufficient knowledge on the following subjects:
  1. Anatomy, morphology and movement of dogs
  2. Genetics, health and character
  3. Knowledge of the breed standard(s)
  4. Behaviour, principles and techniques of judging
  5. National show regulations and other additional national rules
  6. FCI Show Regulations, these FCI rules for show judges and other additional rules

***Once he has undertaken successfully the basic knowledge part, a candidate has to follow a more specific course.***

***This is the first course in which candidates learn how to look at dogs. The course should be given by very experienced judges who have followed a special FCI NO training program.***

- e. The practical training must allow the ***candidate*** to gain a complete knowledge and understanding of the breed(s), of all regulations, as well as procedure in the ring. The practical training consists of the successful completion of an amount of shows where the ***candidate*** receives education, subject to having passed the written examination. It is the responsibility of the FCI NO to establish a period of time and the amount of practical training.
- f. ***The education which is to be given to a judge will be done on a breed per breed basis. This "breed by breed" education must be done in countries where some breeds are common and present in reasonable numbers at most shows, but also in countries that are willing to teach more their judges and/or candidate-judges about specific breeds.***
- g. The practical education must be taken under the supervision of FCI recognised and well-experienced show judges. The candidate has to write reports on the dogs he judged during the education and forward them to the judge who has the responsibility of confirming the candidate judge's knowledge, and his performance and behaviour to the official committee in charge.

After successful completion of the practical education, the candidate has to take a practical test supervised by the official examination-committee. This examination committee has to provide a written statement about the test and its results.

- h. ***Examination is to be done in theory and practice. Candidates have to judge at least two dogs, no matter what breed. The candidate has to produce a consequent critique with the good and less good points of the outline and movement of the dogs and he must pay attention to the health and welfare of the dog. The critiques are to be discussed with the examiners.***

***Examination will be done by a special commission, appointed by the FCI NO and following the specific rules of the FCI NO. In case the FCI NO has no specific rules then the following procedure applies:***

***The candidate has to judge and write a critique with qualification and placing as well as the indication of the BOB winner.***

***The candidate has to prove to the examination committee that he:***

- 1 Knows the standard and that he knows how to use it***
- 2 Knows the typical points and faults and knows how to appreciate them or not***
- 3 Knows how to write a critique***
- 4 Knows the history of the breed***
- 5 Knows the character / work / health and problems of the breed***
- 6 Knows about the population of the breed in his country and other countries***
- 7 Knows the difference between similar and related breeds***

- i. Once approved by his FCI NO and included in its show judges list, a candidate first has to judge over a minimum period of 2 years the breed(s) for which he has been approved in the country where he has his legal residence before he is allowed to accept to judge at FCI shows with CACIB outside the country where he has his legal residence.
- j. A judge – or candidate judge – who has been living for more than three years in a country different from the country where he had his legal residence is obliged to take further education and to get his approval for new breeds from the country where he lives at present. This disposition does not apply to International FCI all-breed judges.
- k. ***If a candidate has more than one country of residence, he has to decide under which FCI/NO regime he wants to become a show judge. The FCI office must be informed of his decision. Once a candidate-judge has started his education programme for a particular breed, group, or all breed status, this programme has to be continued with the same regime. In the event that the judge permanently moves to a different FCI country, the FCI judges Regulations state that the judge's licence is transferred to the new country of residence after three year unless the original country of residence agrees to transfer the licence earlier.***
- l. If a new breed is recognised by the FCI, a FCI group of FCI all-breed judge is automatically allowed to judge it providing that this breed is in a group which he is qualified to judge.
- m. It is the responsibility of each FCI NO as member of the FCI to include in their official list of judges of the FCI only those individuals who have fulfilled the requirements stated above, to keep their list as well as all the information about every judge updated and to forward it to the FCI Office every year. This list must indicate clearly the breeds for which the judge is licensed to give the CACIB, the groups he is licensed to judge and whether or not he is licensed to judge the Best in Show. The FCI Breed Nomenclature must be observed when writing this list

### 3 DEFINITION OF SHOW JUDGES

A FCI Breed Judge is a person who has been approved by his own FCI NO to judge one or more breed(s).

A Show Judge of a FCI NO can be:

- a) FCI Breed Judge
- b) FCI Group Judge
- c) FCI All Breed International Judge
- d) FCI All Breed National Judge

The FCI NO has to forward to the FCI complete information concerning every judge who is permitted to judge outside the country where he has his legal residence.

## **4 HOW TO BECOME A JUDGE FOR ADDITIONAL BREEDS**

Show judges who are already approved to judge one or more breed(s) in any given group and wish to be approved for additional breeds must apply in writing, must take practical education and pass a test on the standard of the breed(s) they are applying to judge additionally. A practical test for said breed(s) is also compulsory.

In the case of an absolute impossibility to provide the dogs of a certain breed for the practical test, the candidate must, as an alternative solution, pass an extensive test on the standard of the breed(s) he is applying to judge. This rule applies only to experienced judges who are adding a new breed or new breeds.

## **5 HOW TO BECOME A GROUP JUDGE**

A FCI Group Judge is a person who has been approved by his FCI NO to judge at group level one or more groups of the FCI official groups according to the FCI Nomenclature of Dog Breeds. The group judge's education has to last a minimum of one year each for the first five groups he applies for. A FCI group judge is approved to award the CACIB to any breed of said group. Once approved, FCI group judges from FCI NO are permitted to judge Best of Group (BOG) competitions at CACIB shows for the group(s) for which they are qualified.

If a breed is transferred to a group for which a judge is not qualified, the judge retains his right to judge the breed in question.

***Before a candidate is allowed to study for more than one group, the FCI NO has to evaluate his way of judging. The FCI NO has the right to decide if it wishes to put the breed judge in a specific Group-judge programme or even in an All-breed judge programme.***

***The FCI KEY groups are the groups 1, 2, 3 and 9.***

- a. A judge can apply to be educated as a group judge for his first group when he has been a judge for a period of at least four years and he has to be a judge for at least three breeds of that group. During these years he has to judge at least five times the breeds he is approved for. In alternative he has to wait three years after the approval of his first breed, before he can apply to be educated as a group judge.***
- b. When a candidate is educated in his first group then he has to finish it before he can take education for his second group. This way the education in the first groups can be done group by group.***
- c. Candidates in the first five groups have to consider that they cannot be educated in more than one group at the same time when they are working within one of the key groups.***
- d. After he has completed his fifth group a candidate can be educated for more than two groups at the same time***
- e. The education in the first group lasts a minimum of two years. In further groups the education can be done in one year.***

- f. The examination of candidates must consist of a practical examination for one breed or for one group of breeds and a theoretical part for this group of breeds. When having been approved for a certain number of breeds within the same FCI group, it is possible for a Group judge to be approved for other breeds in this group without examination providing he has taken a good education. It is up to the FCI NO to set up the requirements for this special education.*
- g. After completing his fifth group a candidate can officially apply in writing to his FCI NO to be educated for more groups or even as an all-breed judge.*
- h. While training for one or more groups a candidate has to continue judging the breeds he has already been approved for.*
- i. The FCI NO has to inform the FCI about the judge who has become a FCI group judge for his first group.*

## **6 HOW TO BECOME AN FCI ALL-BREED INTERNATIONAL JUDGE**

An FCI All Breed International Judge is a judge who has been approved by his FCI NO to judge all breeds of the FCI recognized groups. Only these judges are approved to officiate at CACIB Shows around the world for all the FCI recognized breeds.

The nomination to become an FCI all-breed international judge has to be entirely under the jurisdiction of the concerned FCI NO, paying particular attention to the number of breeds registered in the country in question.

However these judges can be made eligible as FCI all-breed international judges only ten years after the approval for their first group. The FCI NO has to consider that a judge can only be an all breed international judge when he has been educated and approved for different breeds in all groups. These breeds are at least a certain amount of breeds that are common in the country where the judge has his legal residence. The information about approval and nomination as an FCI all breed international judge has to be sent to the FCI office.

- a. In order for a judge to be educated to become an FCI all-breed international judge, he must have been approved for at least five of the FCI groups.*
- b. To start his education to become an all-breed judge, at least one of his five groups has to be a KEY Group.*
- c. It is up to the FCI NO to put forward a candidate to be a Group judge in compliance with the above mentioned rules and procedure.*
- d. It has to be considered that an FCI all-breed judge has been educated in all ten FCI groups.*

- e. *The period elapsed between the approval of his first FCI group and the approval of his FCI All Breed status has to be at least ten years.*
- f. *Upon FCI request, the FCI NO sends a list of the new FCI all-breed judges to the FCI informing them about the details of their education and the experience of this judge.*

## **7. HOW TO BECOME AN FCI ALL-BREED NATIONAL JUDGE**

An FCI All Breed National Judge is a judge who has been approved by his FCI NO to judge all breeds at national level. This judge is approved to judge all FCI recognized breeds at CACIB shows only in the country where he has his legal residence. However this judge can only be approved to judge all breeds in his own country when he has been approved as a judge for at least five FCI groups. This applies only to FCI NO where the number of dogs entered at shows does not normally exceed **100 (hundred)** breeds. The FCI all breed national judge is allowed to officiate outside the country where he has his legal residence only for the breeds for which he is approved by the FCI as group or breed judge **and recognised in his own country**. The information about approval and nomination as a national all-breed judge has to be sent to the FCI.

## **8. GENERAL CONDITIONS FOR ADMISSION AS A SHOW JUDGE**

Only those judges who are included in the list of show judges of any FCI NO in accordance with previous conditions are allowed to award a CACIB at international shows. The breeds which the judges from FCI contract partners are allowed to judge are clearly listed in the individual contracts signed by the FCI and contract partners.

- Judges who have been approved by their FCI NO but have not been judging for a period of 5 years or longer, must take a new practical test before being allowed to judge again. The FCI NO, before granting a new authorization to judge, must verify the capacity of the applicant to judge the breed, or breeds, he had previously been authorized to judge.
- Judges emigrating to a country whose national canine organization (hereafter named "NO") is not an FCI member or contract partner can, on application to the FCI, remain admitted for the breeds for which they had been licensed in an FCI NO, provided that no disciplinary action is or has been taken against them, that the inviting organizer is informed about it and that the FCI agrees to it accordingly. The FCI Office keeps a corresponding list and issues the authorizations to judge. The FCI has jurisdiction over these judges. Those judges do not have the possibility anymore to take FCI education for further breeds and/or groups.

- Judges emigrating from one country whose NO is member of the FCI to another one remain admitted and should be approved by the FCI NO of the new country where he has his legal residence for the breeds they had been licensed by their former FCI NO, provided that no disciplinary action is or has been taken against them. An application must be sent by these judges to the FCI NO of the new country within a maximum period of 3 years after changing legal residence. This FCI NO will then be responsible for these judges.

## 9. GENERAL DUTIES OF A SHOW JUDGE

At shows in countries whose NO is a member of the FCI, show judges must always follow the valid FCI standards of the breeds they are judging, as long as these are not in conflict with national law. They may not interpret any standard in such a manner to be in conflict with the functional health of a dog.

When judging, any show judge has to obey strictly these judges regulations as well as the FCI show regulations and all other rules of FCI.

The judges have to prepare for each show by studying the standards and all other important regulations.

Judges must:

- always be thorough and careful in their work;
- ***judge dogs according to the FCI standard of the specific breed;***
- ***obey the FCI Show Judges Code of commitment to the welfare of pure-bred dogs;***
- respect their judges' colleagues and the exhibitors.

## 10. TRAVEL AND INSURANCE ARRANGEMENTS

### a. Travel arrangements

Judges are free to make private arrangements with show organizations, which may differ from those stated in the Appendix to the Dog Shows and Show Judges Regulations of the Fédération Cynologique Internationale. However, when such personal arrangements have not been made, they should expect to be provided with the benefits stated in the appendix.

It is advisable that financial arrangements should be laid out in advance in the form of a contract or written agreement between the judge and the show organization and have to be honoured by both parties

### b. Insurance

The judge should sign up an insurance contract (flight cancellation, accidents, etc) whenever he is invited to judge abroad. Considering the high number of different possibilities offered in the member countries, the judges is recommended to act as follows:

- The judge who frequently officiates abroad should sign up this insurance contract for the whole year;
- The judge who seldom judges abroad should sign up this insurance contract on a show-per-show basis.

## 11. BEHAVIOUR

### 1. General

Every show judge of any FCI member organization accomplishes an important duty in the international dog society. His behaviour should therefore be reliable and beyond reproach whether officiating or in his private life.

Consequently:

- A judge should never be late for his judging appointments or leave the show ground before he has completely fulfilled the duties that were assigned to him.
- A judge should not criticise the work of another judge.
- Under no circumstances can a judge solicit appointments to judge.
- A judge is not permitted to consult the catalogue of the show before or during his judging.
- In the ring a judge must behave properly and examine all dogs indiscriminately. He should be soberly and properly dressed, in accordance with the duty to be fulfilled, and should always be correct and urbane.
- A judge cannot smoke in the ring.
- A judge cannot drink alcohol in the ring.
- A judge cannot use a mobile phone in the ring while judging.
- A judge can neither enter a dog nor handle a dog at a show where he is officiating as a judge
- A partner, any member of his immediate family or any person living with the judge in his household may enter and handle any dog of such breed(s), which this judge is not judging on that day of the show.
- The dogs that a judge handles at a CACIB show where he is not acting as a judge must be either bred, owned or co-owned by him, by a partner, by a member of his immediate family or any person living with him in his household.
- A judge may not judge any dog that he has either owned, co-owned, conditioned, kept or sold in the six months preceding the show where he is officiating. The same applies to dogs owned by a partner, a member of his immediate family or any person living with him in his household.
- A judge is not allowed to travel to the shows where he is judging with those exhibitors who are showing under him at those events.
- Under no circumstances should a judge socialise or stay with the exhibitors who will be showing under him. A judge may do so only AFTER his judging appointment is completed.

## 2. Accepting Assignments

- a. ***An FCI show judge can only judge at events organised by FCI NO or by clubs affiliated to FCI NO. An FCI show judge*** is not allowed to judge at events not recognised by the FCI unless those events are held by countries which do not come under the FCI jurisdiction (else than member or contract partner). However, in this case, he must get the authorization from the FCI NO of the country where he has his legal residence. ***All the judges invited to officiate at any event organised by an FCI NO or by a club affiliated to an FCI NO must get the approval of the FCI NO where they have their legal residence, with exception of the specific clauses indicated at point 3 „permission for judges“***
- b. Upon receiving an invitation to judge in a country outside the country where he has his legal residence a judge has to make all necessary inquiries to ascertain that the show organization comes under the jurisdiction of the FCI or is organized by an organization recognised by FCI.
- c. If the show is organized by a club, the judge must verify that this club is officially recognised by the FCI NO or FCI contract partner of the country where the show is being held.
- d. When judging outside the country where he has his legal residence a judge must be fluent in at least one of the four languages of the FCI (English, French, German or Spanish). In case a judge is unable to fulfil this requirement, he is responsible for providing his own interpreter if the show organizer requests it.
- e. A judge may under no circumstances agree to judge a breed at any show for which he is not approved by his own national organization. The same applies for judging at Best in Group and Best in Show level.
- f. All the judges, including those from countries that are not members of the FCI, must under all circumstances follow the FCI breed standards when they are officiating at FCI sanctioned shows.
- g. The judges from countries that are not members of the FCI and judges from FCI associated member countries are only licensed to judge the breeds recognised by their national canine organizations when officiating at FCI international shows.
- h. All the judges from countries that are not member of the FCI must fill in the standardised questionnaire issued by the FCI (enclosed) if they are invited to judge at an FCI show. It shall be sent to them by the inviting NO in due time and must be returned signed for approval
- i. It is absolutely forbidden for a judge to charge a double reimbursement for any expenses related to a judging assignment. If a judge is found to have claimed a double reimbursement, he will be severely punished by his FCI NO.

### **3. Permissions for judges**

FCI breed judges must have a written permission, issued by their respective canine organization in order to judge at FCI Shows. Only judges who are authorized by their national organization to judge these breeds are allowed to judge dogs. While on assignment, they are obliged to judge strictly and exclusively in accordance with the FCI breed standard that is currently valid.

FCI group judges from federated FCI NO are allowed to judge, without any official authorization from their national canine organization, all the breeds of the groups for which they are qualified as well as Best of Group for the groups for which they are qualified. They can judge the Best in Show competitions provided that the national canine organization and the inviting country approve it and he is approved as a FCI group judge for at least two of the FCI groups.

FCI all breed international judges from federated FCI NO are allowed to judge, without any authorization from their national canine organization, any breed, any competition, including Best of Group and Best in Show.

FCI all breed international judges are allowed to judge any breed recognized only at national level, providing that the breed standard is made available to them in due time by the show organizer. The same applies to FCI group judges for the breeds that are in the group the judge is approved for.

At all international FCI shows at least 2/3 of the invited judges on the panel have to be FCI judges (breed-group-all breed) approved by a FCI NO.

## **12. PENALTIES**

1. Any judge violating, in any way, the FCI show regulations and/or the national ones as well as the FCI regulations for show judges falls under the jurisdiction of his FCI NO, which has to penalize the judge in question if the violation has been proven. The FCI NO are obliged to pass a rule which enforces them to penalize any misconduct or any violation from their judges.
2. It must be guaranteed that the judge in question shall be heard, either verbally or in writing. The judge must be given the right to appeal against the decision. No person having been involved in imposing the penalty may be a member of the authority where the appeal is made.

3. The FCI NO should foresee the following penalty options:
  - a) Settle the case without penalization
  - b) Issue a warning with or without threatening to ban the judge from judging
  - c) Banning the person to judge for a certain period of time
  - d) Cancellation as a judge
  - e) Refusal or withdrawal of the permission(s) to judge abroad
4. After becoming legally effective, the FCI has to be informed about the decision by its FCI NO.

### **13. ENFORCEMENT DISPOSITIONS**

The Executive Committee of the FCI, especially when parts of these regulations become invalid, may, on its own final decision, take action on changing parts of these regulations in order to ensure the validity of any international event held under FCI rules and to enforce the application of these regulations.

The invalidity of one part or parts of these regulations does not force the whole regulations to become invalid.

These rules come into force immediately upon approval of the General Committee of the FCI and must be distributed to all FCI members and contract partners.

**The English version is the authentic one.**

**These regulations were approved by the FCI General Committee at the meeting in Berlin, on October 31<sup>st</sup>, 2007. They become effective from January 1<sup>st</sup>, 2008**

***The changes in bold and italic characters were approved by the FCI General Committee in Rome, April 2011 and are effective as from 01/01/2012.***

***Appendix to the DOG SHOWS AND SHOW JUDGES REGULATIONS  
of the Fédération Cynologique Internationale***

***COMPLEMENTARY RULES FOR THE TRAVEL EXPENSES OF THE JUDGES***

1.

All normal travel expenses to include real kilometrage (reimbursement to be decided by the FCI General Committee, a minimum of 0.35 €/km), parking, train, bus, taxi, flight (a reasonably priced economy ticket including a cancellation insurance – if possible - and an option for changeability), as well as meals during travel to the show, incurred by a judge have to be reimbursed immediately on arrival or following whatever previous arrangements made with the organiser.

2.

For judging at World, Section, International and National Shows a judge is allowed to charge, in addition to the above mentioned costs and to cover his small expenses, a “day-fee” of 35 euros (covering all insurance expenses) for each day of judging as well as for each travel day.

**The English text is the authentic document.**

***The Appendix was approved by the FCI General Committee in Zurich, November 4<sup>th</sup> 2008.***